

Geschäftsbericht Bezirkssozialarbeit Wiesbaden für das Jahr 2016



Amt für Grundsicherung
und Flüchtlinge



Amt für Soziale Arbeit

Autorenschaft:

Frau Leonie Rink 5103 - Abteilungsleitung
Frau Melanie Junk 510301 - Sachgebietsleitung
Frau Nadja Pavel 510301 - Arbeitsgruppenleitung umA
Frau Beate Hock 51.1 - Jugendhilfeplanung
Frau Katja Flicker 510301 - Bezirkssozialarbeit
Herr Sacha Stiebing 510301 - Arbeitsgruppenleitung BSA RAG 8
Herr Jürgen Lugner 5103 - Koordination
Frau Aylin Zeren 510301 - Sekretariat

Impressum:

Herausgeber:

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge
und
Amt für Soziale Arbeit

Abteilung Grundsatz und Planung
Konradinerallee 11 | 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 31-3597 | Fax: 0611 31-3951
E-Mail: sozialplanung@wiesbaden.de

Titelbild:

Jugendhilfeverbund Antoniusheim GmbH
Mit freundlicher Genehmigung

Druck:

Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden
Auflage: 220 Stück
Download: <http://www.wiesbaden.de/sozialplanung>

Januar 2018



Amt für Grundsicherung
und Flüchtlinge



Amt für Soziale Arbeit

Das Wichtigste auf einen Blick

- Das Aufgabenfeld der Bezirkssozialarbeit (BSA) als Fachdienst für Kinder, Jugendliche und Familien ist die Beratung und Unterstützung von jungen Menschen unter 21 Jahren und deren Eltern. In der Landeshauptstadt Wiesbaden leben derzeit knapp 58.430 Menschen unter 21 Jahren. Gegenüber 2015 (56.900) und 2014 (55.412), ist die Zahl junger Menschen damit kontinuierlich angestiegen. Damit hat sich auch die Zahl der Anspruchsberechtigten auf Leistungen der BSA entsprechend erhöht.
- Die Zuständigkeitsbereiche der BSA sind an sozialräumlichen Kriterien orientiert. Die BSA setzt sich aus acht Regionalen Arbeitsgruppen (RAG) an fünf Standorten zusammen.
- Die Arbeit der BSA bewegt sich in einem komplexen Spannungsfeld von Dienstleistung und Kontrolle.
- Auf der einen Seite handelt die BSA, entsprechend des Erziehungsprimats der Eltern, zunächst ausschließlich nach Auftrag der Eltern bzw. jungen Menschen. Die Beteiligung und Kooperation der Eltern und jungen Menschen sind somit wichtige Bausteine ihrer täglichen Arbeit. Wesentliche Rechtsgrundlage für die Arbeit der BSA bildet hier das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
- Gleichzeitig hat die BSA den gesetzlichen Schutzauftrag („Staatliches Wächteramt“) zu erfüllen. Um Gefährdungen für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes abzuwenden, besteht die Verpflichtung zum Tätigwerden auch dann, wenn die Eltern einer Kooperation nicht zustimmen bzw. wenn sie diese ablehnen. Hier agieren BSA und ggf. Familiengericht innerhalb enger gesetzlicher Leitplanken.
- Die BSA hat im Jahr 2016 insgesamt 8.417 Aufträge bearbeitet, die Zahl der dokumentierten Aufträge war damit etwas niedriger als im Vorjahr.
- Hilfen zur Erziehung (HzE), die einen zentralen Schwerpunkt in der Arbeit der BSA darstellen, erhielten zum 31.12.2016 1.815 junge Menschen. Damit nahmen über 3 % der unter 21-jährigen Wiesbadener jungen Menschen Hilfen zur Erziehung in Anspruch. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich ein nahezu identischer Bedarf.
- Das Schwerpunktthema dieses Berichtes beschäftigt sich mit dem Arbeitsbereich unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA). Für diesen Arbeitsbereich wurde seit dem Berichtsjahr eine eigenständige Arbeitsgruppe Sozialdienst umA im Sachgebiet Bezirkssozialarbeit gegründet.
- Das Ausgabenvolumen für die HzE in 2016 beläuft sich inkl. Kostenerstattungen und Unterbringung bei Verwandten gemäß SGB XII auf knapp 62 Mio. Euro. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Steigerung um 32 %, die vor allem auf den Bereich Heimerziehung entfällt, hier insbesondere auf die deutlich gestiegenen Kosten der Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer.

Inhaltsverzeichnis

1	Lebenslagen junger Menschen und Familien in Wiesbaden	6
2	Erbrachte Leistungen im Jahr 2016.....	9
2.1	Die Auftragslisten als Datenquelle für das Sachgebiet	10
2.2	Auftragsarten	12
3	Schutz von Kindern und Jugendlichen/gesetzlicher Schutzauftrag.....	26
3.1	Überprüfen von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	27
3.1.1	Kindeswohlgefährdung.....	32
3.1.2	Keine Kindeswohlgefährdung aber Unterstützungsbedarf.....	33
3.1.3	Keine Kindeswohlgefährdung und kein Unterstützungsbedarf.....	34
3.2	Beenden von festgestellter Kindeswohlgefährdung	34
3.3	Exkurs: Auswertung der Inobhutnahmen im Kontext Bereitschafts- und Kurzzeitpflege	35
3.4	Familiengerichtliche Maßnahmen	36
4	Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und Eingliederungshilfe	38
4.1	Merkmale der Hilfen zur Erziehung	38
4.2	Zielgruppen und Hilfearten	38
4.3	Fallzahlen - Maßnahmen der HzE am 31.12.2016 in Wiesbaden	43
4.4	Finanzdaten	48
5	Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer	51
5.1	Einleitung	51
5.2	Vorläufige Inobhutnahme und Aufgaben im Erstscreening	53
5.3	Altersfeststellung.....	55
5.4	Vormundschaft.....	56
5.5	Schule und Ausbildung	56
5.6	Asylantrag und ausländerrechtliche Stellung.....	58
5.7	Hilfen zur Erziehung.....	59
5.8	Gesundheitliche Versorgung	61
5.9	Übergang für junge Volljährige	62
5.10	Falldarstellung	63

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Haushalte mit Kindern in Wiesbaden 1998-2016	6
Abbildung 2:	Anzahl der unter 18-Jährigen in Wiesbaden 1998-2016.....	7
Abbildung 3:	Anteil der unter 15-Jährigen mit Bezug von Grundsicherungsleistungen (nach dem SGB II und SGB XII) 2009-2016.....	8
Abbildung 4:	Aufträge BSA 2017	11
Abbildung 5:	Aufträge BSA insgesamt.....	12
Abbildung 6:	Prozess der Auftragsklärung.....	13
Abbildung 7:	Erziehungsberatung und Unterstützung von jungen Menschen und Eltern	14
Abbildung 8:	Trennungs- und Scheidungsberatung/Begleiteter Umgang.....	16
Abbildung 9:	Jugendhilfe im Strafverfahren	18
Abbildung 10:	HxE/Wohnformen für Mütter/Väter und Kind, Versorgung in Notsituationen, Verwandtschaftspflege	20
Abbildung 11:	Signalsysteme	21
Abbildung 12:	Entwicklung innerhalb der Signalsystemen.....	22
Abbildung 13:	Fachliche Stellungnahme	24
Abbildung 14:	Aufträge insgesamt in der Zeitreihe 2013 bis 2016	25
Abbildung 15:	Begonnene Gefährdungseinschätzungen 2013 - 2016	27
Abbildung 16:	Bewertung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Fälle 2013 - 2016	29
Abbildung 17:	Entwicklung der Fallzahlen abgeschlossene Verfahren Gefährdungseinschätzung 2013-2016 in Hessen und in Wiesbaden.....	31
Abbildung 18:	Ergebnisse Gefährdungseinschätzungen Wiesbaden 2013-2016.....	32
Abbildung 19:	Art der Gefährdungslagen 2013 - 2016.....	33
Abbildung 20:	Überblick Hilfearten	46
Abbildung 21:	Erziehungshilfen 2013 - 2016	47
Abbildung 22:	Erziehungshilfen 2013 - 2016 in Prozent.....	47
Abbildung 23:	Verteilung der Kosten	49
Abbildung 24:	Fallzahlen UmA nach Quartalen (2015-2016).....	52

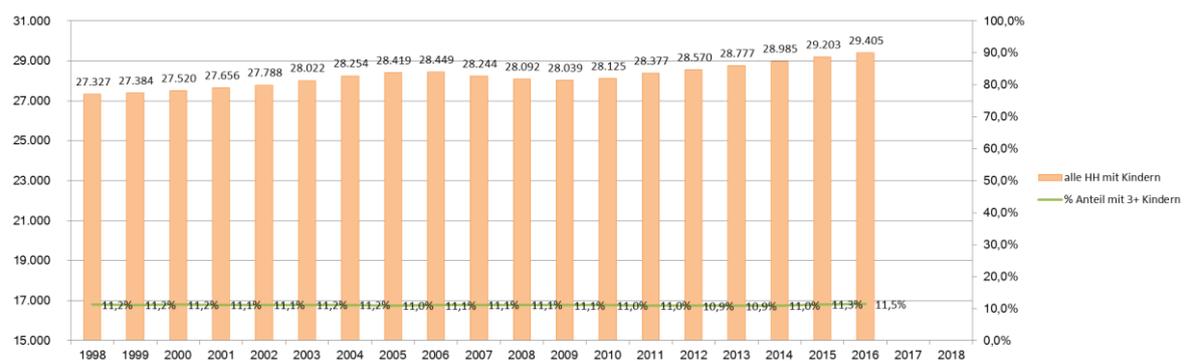
Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	HSL-Statistik der Gefährdungseinschätzungen im Jahr 2016	29
Tabelle 2:	Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen 2016 für Hessische Großstädte	30
Tabelle 3:	Belegung der Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestellen 2014 - 2016.....	36
Tabelle 4:	Familiengerichtliche Maßnahmen 2013 - 2016	37
Tabelle 5:	HxE Ende 2015 und 2016 im Vergleich - Wiesbadener Hilfen 1.....	44
Tabelle 6:	HxE Ende 2015 und 2016 im Vergleich - Wiesbadener Hilfen 2.....	45
Tabelle 7:	Finanzdaten HxE 2013 - 2016	48
Tabelle 8:	Hilfearten.....	61

1 Lebenslagen junger Menschen und Familien in Wiesbaden

Die BSA richtet sich mit ihren Angeboten und Leistungen an junge Menschen und ihre Eltern. Der folgende Überblick soll eine Annäherung an die Lebenslagen junger Menschen in Wiesbaden ermöglichen, da die soziale und ökonomische Lage zentrale Rahmenbedingungen beim Aufwachsen darstellen. Unterschiede innerhalb des Wiesbadener Stadtgebietes sollen dabei ebenso aufgezeigt werden, wie Veränderungen im Zeitverlauf. In Wiesbaden gab es zum Jahresende 2016 29.405 Haushalte mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren. Damit setzt sich der im Jahr 2009 begonnene Trend zu mehr Haushalten mit Kindern in Wiesbaden fort; pro Jahr kommen etwa 200 Haushalte mit Kindern hinzu (vgl. Grafik).

Abbildung 1: Haushalte mit Kindern in Wiesbaden 1998-2016



Quelle: Bevölkerungszahlen Amt 12.

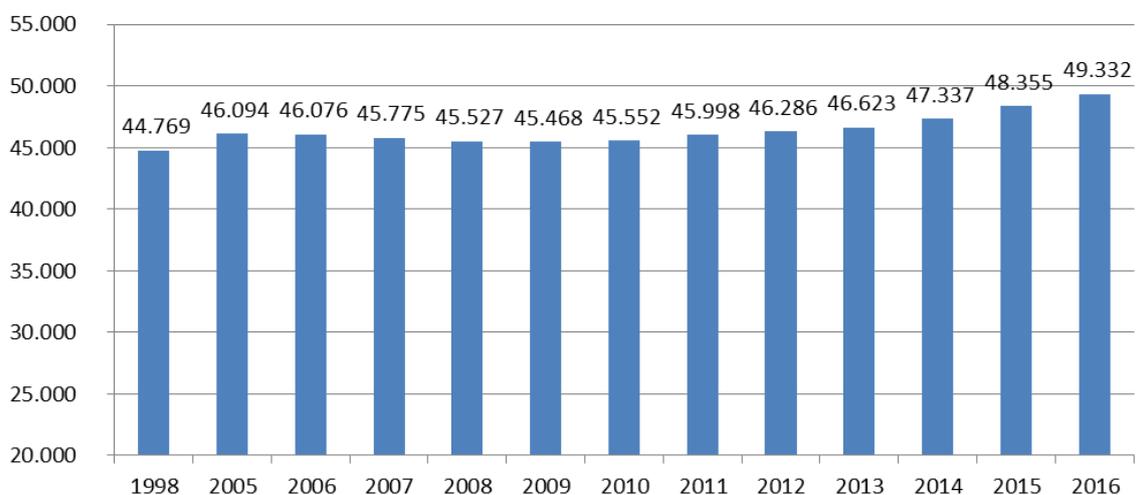


Grundsatz und Planung

Ähnlich verhält es sich mit der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren: auch hier ist seit 2009 ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen: Zum 31.12.2016 lebten mit 49.322 Kindern und Jugendlichen rund 1.000 Minderjährige mehr in Wiesbaden als im Vorjahr.

Auch bei den jungen Volljährigen ist dieser Trend zu verzeichnen: Ende 2016 waren es 9.108 junge Volljährige zwischen 18 und unter 21 Jahren, die in Wiesbaden lebten und damit rund 600 mehr als im Vorjahr.

Abbildung 2: Anzahl der unter 18-Jährigen in Wiesbaden 1998-2016



Quelle: Bevölkerungszahlen Amt 12.



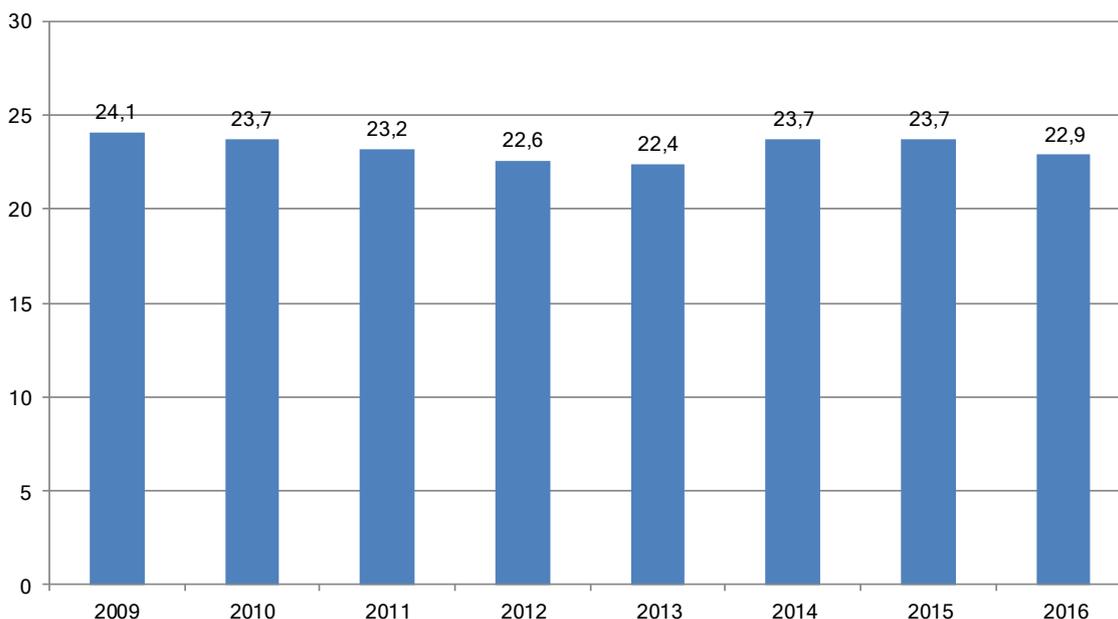
Grundsatz und Planung

Die gestiegenen Zahlen junger Menschen lassen sich im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurückführen: Zum einen steigen seit einigen Jahren die Geburtenzahlen in Wiesbaden. Zum anderen wandern mehr junge Menschen nach Wiesbaden zu als aus Wiesbaden ab. Neben Zuwanderungen aus dem Umland sowie aus dem Inland insgesamt, umfasst dies auch Zuwanderung aus EU- und Nicht-EU-Staaten.

Die Wahrscheinlichkeit eines Unterstützungsbedarfs gemäß §§ 16-21 und 27-42 SGB VIII oder besser die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme dieser Art von Hilfen hängt mit bestimmten Merkmalen der Lebenslage, in denen sich junge Menschen und ihre Eltern befinden, zusammen. Eine erhöhte Inanspruchnahme von Leistungen der BSA und der HzE lässt sich für Alleinerziehende und Haushalte mit Bezug von Grundsicherungsleistungen, also Menschen mit sehr beschränkten materiellen Ressourcen, nachweisen.

Die Existenzsicherungs- oder Armutsquote, gemessen am Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII, liegt in Wiesbaden seit Jahren auf hohem Niveau und bewegt sich - je nachdem wo man die genaue Altersgrenze in der Betrachtung zieht - zwischen 20 und 25 % der Kinder und Jugendlichen. Im letzten Jahr ist eine minimale Entspannung zu verzeichnen (vgl. Abb. unten). Die Anteile wiederum variieren zwischen den Stadtteilen sehr deutlich (2016: zwischen 4,8 % und 52,9 %). Hierzu verweisen wir auf die nach Stadtteilen und RAG aufbereiteten Sozialdaten im Anhang 1.

Abbildung 3: Anteil der unter 15-Jährigen mit Bezug von Grundsicherungsleistungen (nach dem SGB II und SGB XII) 2009-2016



Quelle: Bevölkerungszahlen Amt 12, Daten SGB II und SGB XII Amt 50.



Grundsatz und Planung

In knapp jedem vierten Haushalt mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren lebt nur ein Erwachsener (2016: 23,1 %). Diese „Alleinerziehendenquote“ ist seit etlichen Jahren auf diesem Niveau stabil. Auch sie schwankt zwischen den Stadtteilen (vgl. Anhang 1).

Sowohl das Leben in Armut als auch das Leben mit nur einem Elternteil geht mit einem deutlich erhöhten Anteil von HzE einher: So waren laut amtlicher Statistik der HzE Ende 2015¹ rund 39 % der jungen Menschen mit HzE in Wiesbaden Empfänger/-innen von Grundsicherungsleistungen, ihr Anteil in den HzE also fast doppelt so hoch wie in der Bevölkerung insgesamt. Ähnlich verhält es sich mit dem „Risiko“ von jungen Menschen aus Alleinerziehendenhaushalten, auch sie sind in den HzE fast doppelt so häufig zu finden wie in der Bevölkerung.

Bei eher gleichbleibenden Armuts- und Alleinerziehendenquoten, ist aufgrund der wachsenden Anzahl junger Menschen (ein Trend der sich im Übrigen gemäß der gerade neu veröffentlichten Bevölkerungsprognose für die Stadt Wiesbaden auch weiter fortsetzen wird²), die absolute Zahl der jungen Menschen mit diesen erhöhten Risiken und damit auch

¹ Aktuellere amtliche Zahlen liegen noch nicht vor.

² Vgl. „Vorausberechnung der Wiesbadener Bevölkerung und Haushalte bis 2035“ des Amtes für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik, veröffentlicht im Juni 2017; dort wird für die unter 20-Jährigen im Zeitraum von 2020 bis 2035 ein Anstieg von über 5 % prognostiziert.

das Risiko der Inanspruchnahme HzE sowie das Auftreten anderer Unterstützungsbedarfe. Wir werden im Folgenden sehen, ob sich dies auch tatsächlich im Bereich der Aufträge und Leistungen der BSA so abbildet oder ob möglicherweise andere Faktoren dieser Entwicklung entgegengewirkt haben.

2 Erbrachte Leistungen im Jahr 2016

Fallzahlen sind in vielen Leistungsbereichen eine gängige Kennzahl, um einen Überblick über Arbeitsmengen und erbrachte Leistungen zu schaffen. In der BSA hat sich das Merkmal „Fall“ zur Bemessung von Leistungserbringung als ungeeignet erwiesen.

- Erstens richten sich die Leistungen der BSA häufig nicht an einzelne leistungsberechtigte Personen, sondern an ein Familiensystem mit mehreren Familienmitgliedern, die nicht notwendigerweise in einer Haushaltsgemeinschaft, manchmal auch nicht in der gleichen Stadt, leben (z. B. getrennte Eltern und deren Kinder) und das sich im Verlauf oft dynamisch verändert.
- Zweitens werden bezogen auf eine Haushaltsgemeinschaft nicht selten mehrere verschiedene Leistungen oder andere Aufgaben gleichzeitig erbracht (z. B. Jugendhilfe im Strafverfahren für einen jungen Menschen, HzE für andere Kinder der Familie, Trennungs- und Scheidungsberatung für die Eltern).
- Drittens haben die unterschiedlichen Leistungen der BSA sehr unterschiedliche Laufzeiten (wenige Wochen bis mehrere Jahrzehnte) und lösen einen sehr unterschiedlichen Arbeits- und Finanzaufwand aus.
- Viertens wird der Begriff „Fall“ gerade bezogen auf Leistungen der BSA i. d. R. missverstanden als ein Zustand, wonach die BSA dauerhaft „zuständig“ oder verantwortlich sei für eine Familie und sich aus eigener Definitionsmacht durchgehend oder immer wieder um eine Familie kümmere. Formulierungen in Medien und in der Öffentlichkeit wie, „die Familie war dem Jugendamt seit langem bekannt“ oder „er war doch ein Fall des Jugendamtes“, sind Hinweise auf solche irrigen Annahmen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Leistungsübersicht der BSA anhand der Aufträge auf der Grundlage der Leistungsansprüche des SGB VIII. Diese Zuordnung ermöglicht präzisere Aussagen zur Leistungserbringung. Mit ihr wird erkennbar, dass in Familien mehrere Leistungen zeitgleich oder auch nacheinander in Anspruch genommen werden. Zudem wird

erkennbar, welche Leistungsarten in welchem Umfang in welcher Region erbracht werden. Dieses Instrument der Auftragsübersicht je Arbeitsplatz wurde erstmals im Jahr 2012 im Sachgebiet eingeführt und stellt sowohl für alle Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeiter, als auch für Leitungskräfte ein Arbeits- und Steuerungsinstrument dar. Dabei bilden die Aufträge in einem Bezirk nicht die kompletten Arbeitsmengen von Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeiter ab, da neben der einzelfallbezogenen Arbeit immer auch fallübergreifende Arbeit, beispielsweise in stadtteilbezogener Arbeit oder Mitarbeit in Facharbeitsgruppen, geleistet wird.

Die BSA setzt sich zusammen aus acht RAG an vier Standorten. Innerhalb der RAGs wird binnendifferenziert in den Fachrichtungen „Kinder“ und „Jugendliche“ gearbeitet, ausgehend von der Feststellung, dass sich die Fragestellung und Problematik für jüngere Kinder (bis 12) und Jugendliche unterscheiden.

Im Berichtszeitraum waren auf 69 Stellen 81 Personen in Voll- und Teilzeitverhältnissen tätig, darunter acht Arbeitsgruppenleitungen.

Das Arbeitsgebiet der BSA ist seit mehreren Jahren gekennzeichnet durch eine hohe Mitarbeiterfluktuation. Dies hat zur Folge, dass es immer wieder zu Zeiträumen kommt, in denen Bezirke nicht besetzt sind und neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das komplexe Arbeitsgebiet eingearbeitet werden müssen.³ Darüber hinaus ist ein Personalweggang immer mit einem Verlust an Fachwissen und Erfahrung verbunden.

Summiert man alle vakanten Stellenanteile auf, so waren im Berichtsjahr 2016, trotz Beibehaltung der Sonderregelung zur grundsätzlichen Freigabe der Stellenbesetzung in der BSA durch die Lenkungsgruppe Budget Arbeitsgruppe, insgesamt 2,7 (2015: 1,52) Vollzeitstellen dauerhaft vakant. Darüber hinaus haben 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Beschäftigung in der BSA aufgenommen. Somit waren 16,25 % (2015: 15 %) aller Voll- und Teilzeitarbeitsverhältnisse in der BSA im Jahr 2016 einer personellen Veränderung unterlegen.

2.1 Die Auftragslisten als Datenquelle für das Sachgebiet

Die Auftragslisten geben Auskunft über die Quantitäten der Auftragsarten des Sachgebiets insgesamt, der jeweiligen Arbeitsgruppen sowie der einzelnen Bezirke. Sie umfassen die Gesamtzahl der Aufträge und ermöglichen eine Aufschlüsselung der Aufträge von 2013 bis 2016. Darüber hinaus umfasst die Auftragsauflistung auch alle Aufträge, die in einem der Bezugsjahre begonnen worden sind und noch nicht abgeschlossen werden konnten.

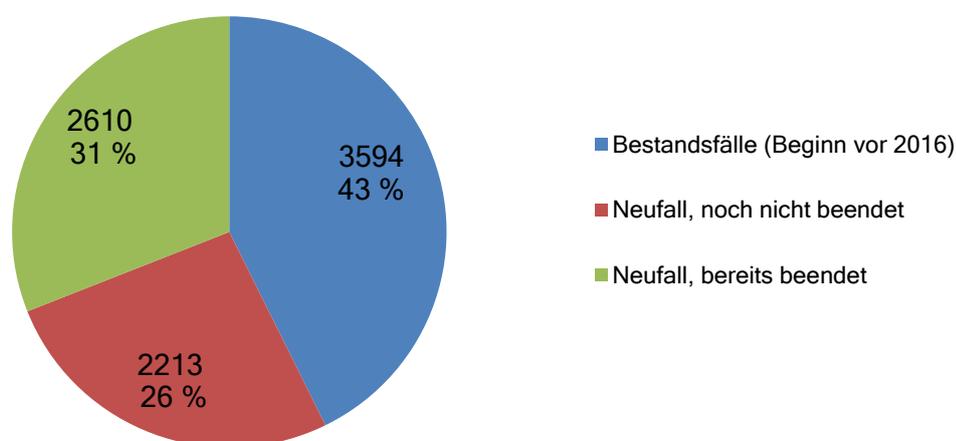
³ Die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt in der BSA auf Grundlage eines standardisierten Einarbeitungskonzeptes.

Mit den Geschäftsberichten seit 2013 liegen vergleichbare Zahlen vor, welche den Auftakt zur Bildung einer Zeitreihe ermöglichen (s. Seite 11).

Die Auftragslisten werden quartalsweise ausgewertet. Für den vorliegenden Geschäftsbericht wurden die Daten aller vier Quartale in 2016 ausgewertet. Identische Aufträge, die klar zuzuordnen waren, zählen als ein Auftrag.

Im Jahr 2016 war die BSA mit der Bearbeitung von insgesamt 8.417 Aufträgen befasst.

Abbildung 4: Aufträge BSA 2017



Quelle: Eigene Darstellung

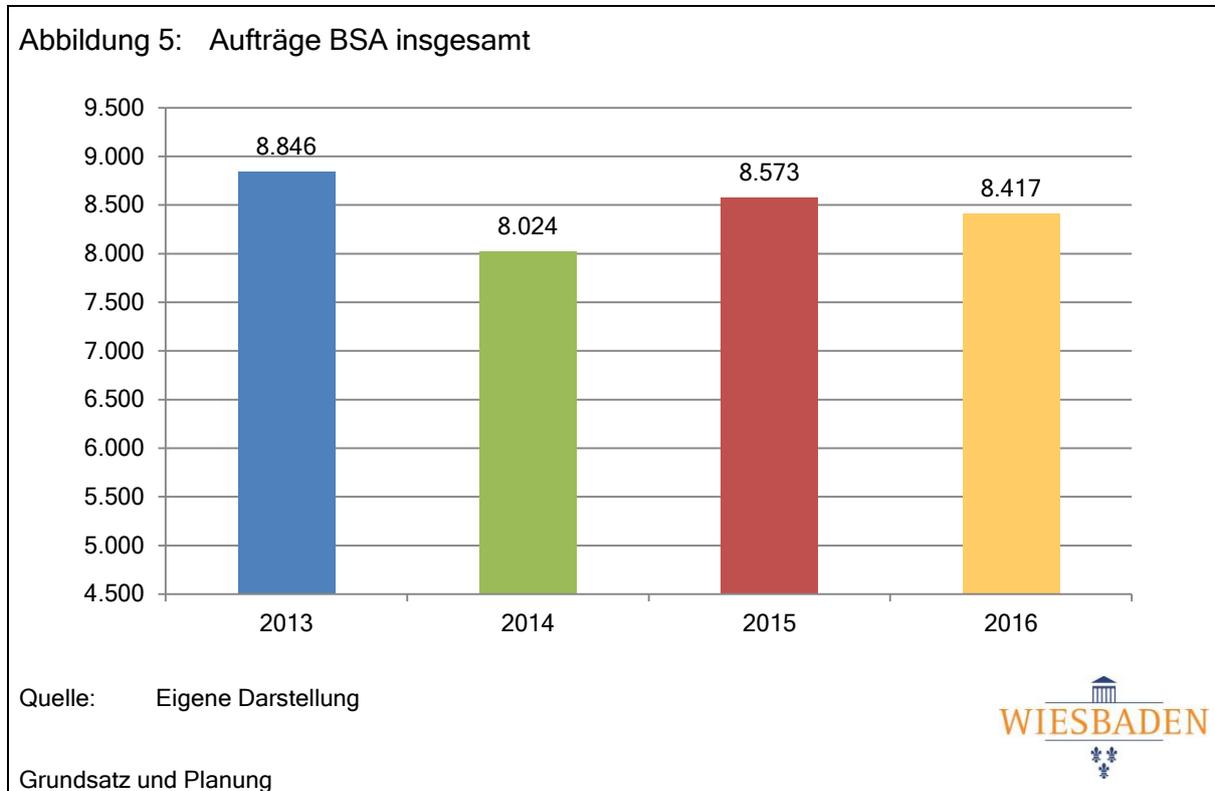
Grundsatz und Planung



Von den 8.417 Aufträgen waren 4823 Neuaufträge (57 %), d. h. Aufträge an die BSA die in 2016 begonnen worden sind. Hiervon konnten bereits 26 % (2213 Aufträge) im selben Jahr beendet werden. Darüber hinaus haben 3594 Aufträge bereits vor 2016 begonnen. Dies entspricht 43 %.

Die Auftragserfassung erfolgt pro Familie oder jungem Menschen, je nachdem, ob sich ein Auftrag auf das Familiensystem als Ganzes (beispielsweise im Kontext einer Trennungs- und Scheidungsberatung) oder auf einzelne Kinder/Jugendliche (beispielsweise im Kontext einer Überprüfung des Kindeswohl) bezieht und erfolgt zudem bezirkswise. Neben dem Beginn- und Enddatum werden die Auftragsart sowie der Bearbeitungsmodus (aktiv/passiv) erfasst.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Anzahl der Arbeitsaufträge in der BSA gesamt von 2013 - 2016. Im Verhältnis zum Vorjahr ist ein geringfügiger Auftragsrückgang (- 1,82%) zu verzeichnen.



2.2 Auftragsarten

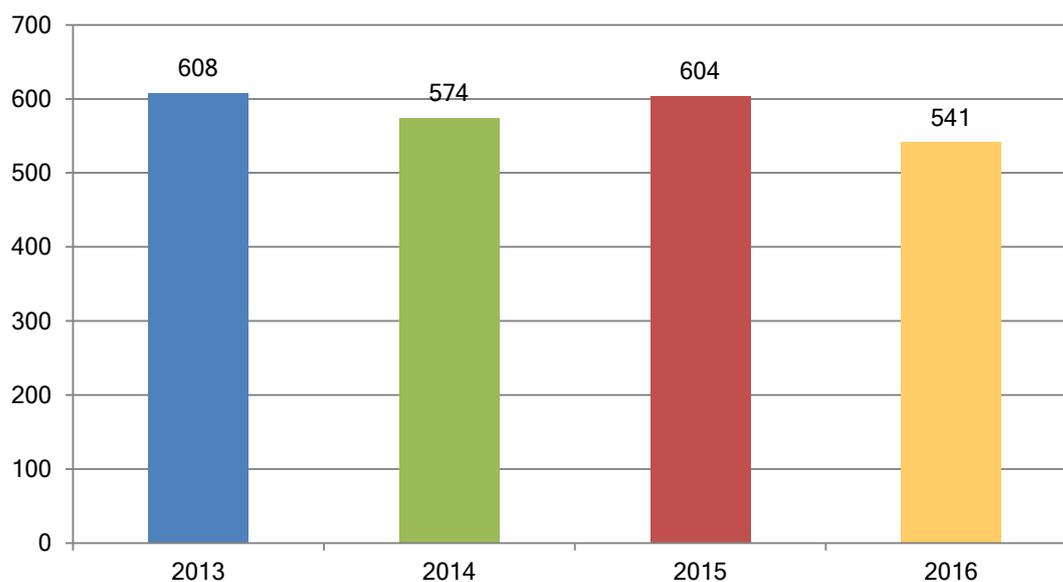
Die nachfolgenden neun Auftragsarten werden inhaltlich erläutert und beziffert. Sofern eine relevante Abweichung zu den Daten aus den Vorjahren festzustellen ist, wird diese ausgewiesen.

a) Prozess der Auftragsklärung

Im Jahr 2016 sind 541 Auftragsklärungen vorgenommen worden.

Die nachfolgende Grafik zeigt die zahlenmäßige Entwicklung der Auftragsart von 2013 - 2016. Hierbei wird deutlich, dass diese Auftragsart jährlichen Schwankungen unterliegt und im Jahr 2016 etwas unter dem Vorjahreswert zurück bleibt.

Abbildung 6: Prozess der Auftragsklärung



Quelle: Eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Die BSA erhält im Leistungsbereich (vgl. § 2 Abs. 2 SGB VIII) ihre Aufträge von den Eltern, Kindern, Jugendlichen oder den jungen Volljährigen. Dies geschieht durch eine direkte Kontaktaufnahme oder auch vermittelt über Signalgeber, die die BSA auf einen möglichen Unterstützungsbedarf hinweisen. Bei beiden Zugängen ist grundlegend, dass zunächst der Auftrag und die Zielsetzung mit den Anspruchsberechtigten geklärt werden, mithin welche Situation zu verändern ist und wie die Schritte dahin aussehen. Kommen die Leistungsberechtigten nicht direkt auf die BSA zu und erhält diese das Signal für einen möglichen Unterstützungsbedarf von Dritten, so gilt es, bei den Leistungsberechtigten aktiv um einen Auftrag zu werben und z. B. Entwicklungschancen und -möglichkeiten aufzuzeigen. Die Klärung des Auftrages, als auch das Werben um einen Auftrag sind Prozesse, die Zeit benötigen und meist mehrere persönliche Kontakte zwischen der BSA und den Eltern, Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen umfassen. Im Ergebnis kann sich ein Auftrag für eine Leistung der BSA anschließen, möglicherweise entscheiden Eltern und junge Menschen sich aber auch gegen eine Inanspruchnahme von Leistungen. Mit Ausnahme von Kindeswohlgefährdenden Situationen ist auch das zu akzeptieren.

Der Gesetzgeber betont die Autonomie der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung: Sie haben das Grundrecht auf eine eigenverantwortliche Pflege und Erziehung ihrer Kinder (Art. 6 GG). Dabei gestalten sie die Erziehung nach ihren eigenen Vorstellungen und sind nicht zur Herstellung eines Optimalzustandes (aus pädagogischer Sicht) verpflichtet. Eltern entscheiden daher auch frei, ob und in welchem Umfang sie Hilfe

annehmen wollen. Zu den Aufgaben der BSA gehört es auch, Eltern zur Inanspruchnahme von Jugendhilfe zu motivieren und um einen Auftrag zu werben, wenn es aus fachlicher Sicht sinnvoll erscheint.

Das Achten des sog. Erziehungsprimats der Eltern bedeutet allerdings auch, eine getroffene Entscheidung der Eltern letztlich zu akzeptieren - selbst wenn sie nicht im Einklang mit der fachlichen Einschätzung der BSA steht.

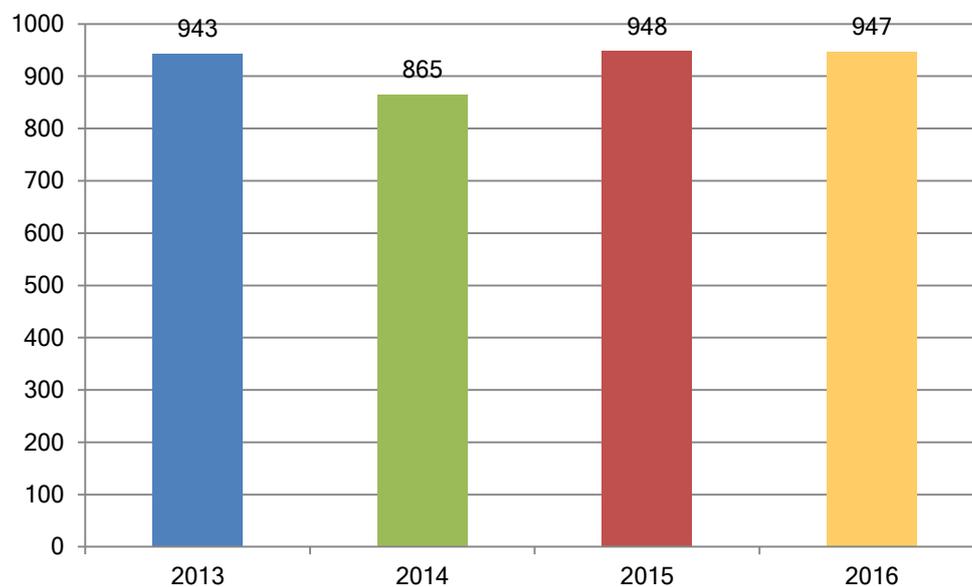
Dieses Erziehungsprimat der Eltern endet erst mit dem Überschreiten der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung; hier ist die BSA im Rahmen des gesetzlichen Schutzauftrags verpflichtet und berechtigt, ggf. auch gegen den Willen der Eltern, zum Schutz des Kindes zu handeln.

b) Erziehungsberatung und Unterstützung von jungen Menschen und Eltern

Im Jahr 2016 sind 947 Aufträge im Kontext Erziehungsberatung und Unterstützung von jungen Menschen und Eltern bearbeitet worden.

Der Auftrag Erziehungsberatung ist in den letzten Jahren bezogen auf die Auftragszahlen konstant hoch und unterlag lediglich im Jahr 2014 einer Schwankung.

Abbildung 7: Erziehungsberatung und Unterstützung von jungen Menschen und Eltern



Quelle: Eigene Darstellung

Grundsatz und Planung

Eltern entscheiden über Art und Weise ihrer Erziehung, auch darüber, ob sie hierfür Unterstützung annehmen wollen oder nicht.

Die Beratung und Unterstützung für vielfältige Fragen und Schwierigkeiten der Erziehung, die die BSA anbietet, umfasst beispielsweise:

- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen
- Beratung bei Schwierigkeiten das Zusammenleben betreffend
- Konfliktmoderation zwischen jungen Menschen und Eltern.

Erziehungsberatung und Unterstützung von jungen Menschen und Eltern kann punktuell und anlassbezogen auf Wunsch von Familien oder einzelnen Familienmitgliedern erfolgen oder in einen längerfristigen Beratungsprozess münden.

Ziele der Erziehungsberatung und Unterstützung von jungen Menschen und Eltern sind die Begünstigung eines harmonischen und respektvollen Miteinanders in der Familie und die Stärkung von Erziehungskompetenzen sowie die Förderung der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Elternverantwortung.

Auftraggeber der BSA sind junge Menschen und/oder Eltern. Kinder und Jugendliche können zunächst auch ohne Information der Eltern beraten werden.

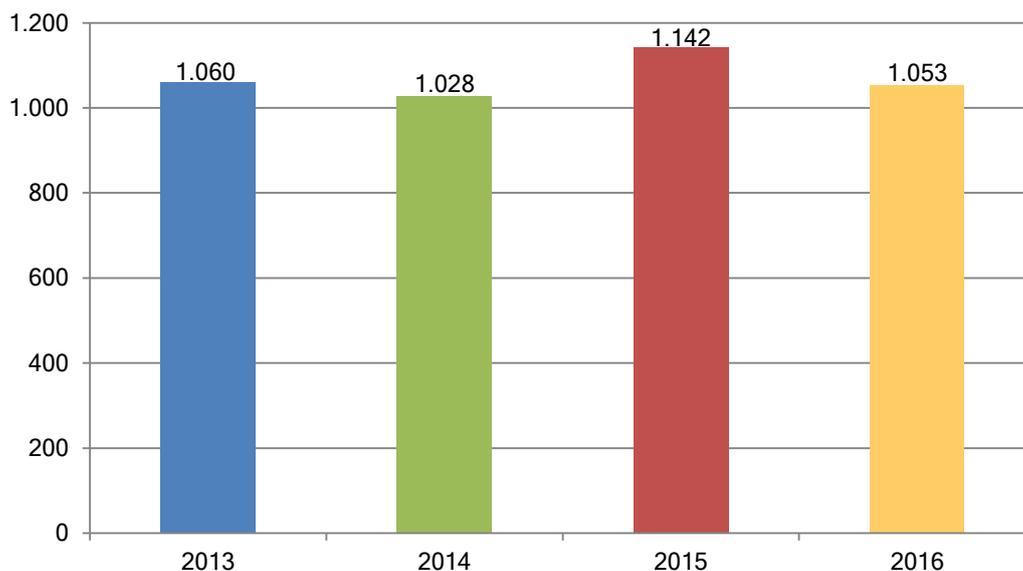
Es kann durchaus Konstellationen geben, in denen aus fachlicher Sicht eine Beratung notwendig erscheint, die Eltern dies aber zunächst ablehnen. Die BSA wirbt dann um die Auftragserteilung, indem sie Vorteile aufzeigt und Entwicklungsmöglichkeiten darlegt. Entscheiden sich die Eltern gegen einen Auftrag akzeptiert die BSA deren Entscheidung.

c) Trennungs- und Scheidungsberatung/Begleiteter Umgang

Im Jahr 2016 sind der BSA 1053 Aufträge im Bereich von Trennungs- und Scheidungsberatung sowie zum begleiteten Umgang erteilt worden.

Der Auftrag Trennungs- und Scheidungsberatung/Begleiteter Umgang ist damit in etwa wieder auf dem Niveau der Jahre 2013 und 2014.

Abbildung 8: Trennungs- und Scheidungsberatung/Begleiteter Umgang



Quelle: Eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Wenn Eltern sich trennen, ist dies für alle Familienmitglieder in der Regel mit Belastungen, einer Neuorientierung und häufig gravierenden Veränderungen verbunden. Meist war die Situation in der Familie schon lange vor der Trennung konfliktthaft. Kinder bekommen dabei die offenen und auch die verdeckten Konflikte mit; sie sind auch und gerade für Unausgesprochenes sensibel. Auf diese Situation reagieren Kinder sehr unterschiedlich, wobei sich alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede zeigen. Mögliche Reaktionen sind Verunsicherungen, Ängste, Schuldgefühle, Konzentrationsschwierigkeiten, Leistungsabfall in der Schule, Schlafstörungen, aber auch unangemessene Übernahme von Verantwortung für Eltern, Geschwister oder den Haushalt. Kinder brauchen in dieser Situation Eltern, die ihre Lage wahrnehmen, Sicherheit geben und auf ihre Bedürfnisse eingehen können. Nicht selten sind Eltern aber selbst emotional belastet und in den Konflikten auf Paarebene so verhaftet, dass es für sie schwer ist, die Situation des Kindes in den Blick zu nehmen und adäquat auf das Kind einzugehen. Zudem stellen sich in der Trennungssituation viele Fragen, die das Kind unmittelbar betreffen, z. B. Bei welchem Elternteil lebt das Kind? Steht ein Umzug und ggf. Verlust des bisherigen sozialen Umfeldes an? Wie werden die Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil geregelt? etc. Je stärker die Konflikte auf der Paarebene, desto schwerer fällt es in der Regel, solche Fragen hiervon losgelöst zu betrachten, verschiedene Aspekte abzuwägen und zu einer Entscheidung zu kommen.

Die BSA bietet - ebenso wie die Wiesbadener Erziehungsberatungsstellen - auf der Grundlage der §§ 17 und 18 SGB VIII Trennungs- und Scheidungsberatung und Beratung im Kontext der Personensorge und des Umgangsrechtes an.

Wesentliches Ziel des Beratungsprozesses ist es, die Eltern dabei zu unterstützen, ihre elterliche Verantwortung (wieder) gemeinsam wahrzunehmen und für das Kind relevante Entscheidungen gemeinsam treffen zu können. Für die kindliche Entwicklung ist es erfahrungsgemäß am besten, wenn Eltern auch nach einer Trennung einvernehmlich für die Kinder handeln. Die Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeiter moderieren diesen Prozess in neutraler Weise; sie unterstützen die Eltern dabei, eine Vereinbarung zu treffen, bei der ihre Bedürfnisse und Interessen ebenso wie die der Kinder Berücksichtigung finden. Zudem beteiligen sie das Kind seinem Alter entsprechend, bringen dessen Sichtweise in den Beratungsprozess ein und lenken den Blick der Eltern auf die Situation des Kindes und seine Bedürfnisse. In der Beratung tragen die Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeiter auch dazu bei, Loyalitätskonflikte des Kindes zu verhindern oder zu minimieren.

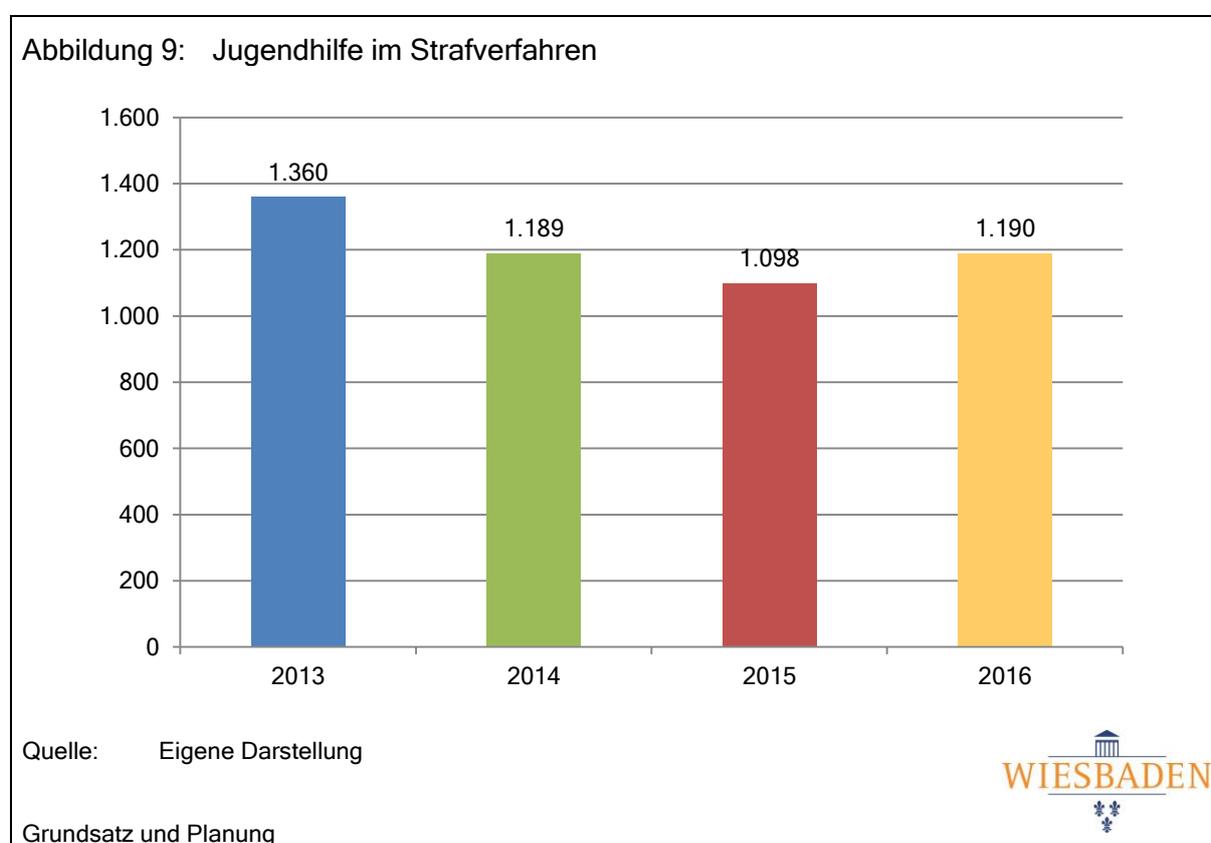
Nicht in allen Fällen von Trennung und Scheidung wird eine familiengerichtliche Regelung des Sorge- und Umgangsrechtes erforderlich. Wenn von den Eltern entsprechende Regelungsanträge beim Familiengericht gestellt werden, so wirkt die BSA in diesem Verfahren mit (§ 50 SGB VIII). Dazu nimmt die Fachkraft der BSA zeitnah vor dem ersten Verhandlungstermin Kontakt zu beiden Eltern auf. In gemeinsamen Gesprächen gilt es, die gemeinsame Elternverantwortung zu stärken und den Blick weg von der Ebene des Paarkonflikts auf die Bedürfnisse der Kinder zu richten und eine einvernehmliche Elternvereinbarung im Sinne der Kinder zu treffen. Im familiengerichtlichen Termin informiert die BSA ergänzend zu den elterlichen und anwaltlichen Sachvorträgen über Bedürfnisse und Ressourcen der Eltern und unterstützt die Suche nach einer kindeswohlverträglichen einvernehmlichen Konfliktregelung. Sie unterrichtet über den bisherigen Beratungsprozess, erbrachte Leistungen und bringt die erzieherischen sowie sozialen Hintergründe zur Entwicklung der Minderjährigen ein. Es verbietet sich allerdings, die Beratungsergebnisse in Form einer Stellungnahme zu bewerten. Die BSA kann nicht einerseits ihre Rolle in der Beratung als moderierend und der Mediation verpflichtet definieren und andererseits die Ergebnisse bewerten oder selbst Entscheidungsvorschläge einbringen. Das wäre nicht nur ein methodischer Kunstfehler, sondern würde das Gebot der Offenheit, dessen Einhaltung erwartet wird, von vornherein als nicht akzeptabel gelten lassen. Der angestrebte Beratungsprozess würde unmöglich gemacht.

In geeigneten Fällen erbringt die BSA auch die Leistung ‚Begleitete Umgänge‘. Hierbei werden Kinder und Eltern in schwierigen Situationen bei der Ausübung des Umgangs fachlich begleitet mit dem Ziel, baldmöglichst eine für das Kind konstruktive Gestaltung der Besuchskontakte ohne Begleitung eines Dritten zu erreichen. Dies erfolgt auf der Grundlage eines Konzeptes, das der stadtweite Arbeitskreis „Trennungs- und Scheidungsberatung“

erarbeitet hat und auch in den Wiesbadener Erziehungsberatungsstellen zur Anwendung kommt.

d) Jugendhilfe im Strafverfahren

Im Jahr 2016 sind 1.190 Aufträge im Bereich Jugendhilfe im Strafverfahren (JiS) bearbeitet worden. Damit liegt das Niveau der Aufträge in diesem Feld in etwa in Höhe der beiden Vorjahre. Im Vergleich zu 2013 sind die Auftragszahlen zurückgegangen. Ein möglicher Erklärungsansatz für diesen Rückgang könnte in der Tätigkeit des Haus des Jugendrechtes (HdJR) liegen; dort werden Diversionsverfahren gesondert bearbeitet und daher nicht in der Auftragsstatistik der BSA erfasst.



Jugenddelinquenz ist als temporäres Phänomen in der Zielgruppe weit verbreitet, d. h. Jugendliche zeigen eine deutlich erhöhte Delinquenzbelastung im Vergleich zu Erwachsenen. Dies ist zurückzuführen auf den in dieser Entwicklungsphase normalen Drang, Grenzen auszuprobieren. Zu jugendtypischem Verhalten gehört u. a. auch die Abgrenzung von bisherigen Verhaltensweisen, das Rebellieren gegen Regeln und Normen Erwachsener, das Überschreiten von Grenzen, das Ausprobieren verbotener Dinge. Sehr viele Jugendliche verstoßen dabei auch einmal gegen Gesetze und werden damit straffällig. In vielen Fällen bleibt es erfreulicherweise bei einer vorübergehenden alterstypischen Erscheinung.

Bei Interventionen aufgrund von Straffälligkeit von Jugendlichen sind deshalb pädagogische Maßnahmen parallel zu polizeilichen und strafrechtlichen Maßnahmen auch gesetzlich vorgesehen und haben nicht selten Vorrang vor juristischen Sanktionen. Diese pädagogischen Aufgaben werden von der BSA im Rahmen der JiS (früher „Jugendgerichtshilfe“ genannt) wahrgenommen. Zielgruppe sind Jugendliche vom 14. bis zum 17. Lebensjahr und Heranwachsende vom 18. bis zum 21. Lebensjahr, die strafrechtlich in Erscheinung treten, sowie deren Eltern.

Ziel der Leistung ist es, mit den Jugendlichen und Eltern herauszufinden, was dem abweichenden Verhalten zugrunde liegt, mit welchen Maßnahmen die erforderliche Verhaltensveränderung unterstützt werden kann und schließlich diese erforderlichen Hilfen zu initiieren. Dazu steht das gesamte ambulante und stationäre Maßnahmenspektrum der Jugendhilfe zur Verfügung. Oft spielen dabei schulstabilisierende oder berufsintegrierende Maßnahmen sowie Elternberatung eine wichtige Rolle.

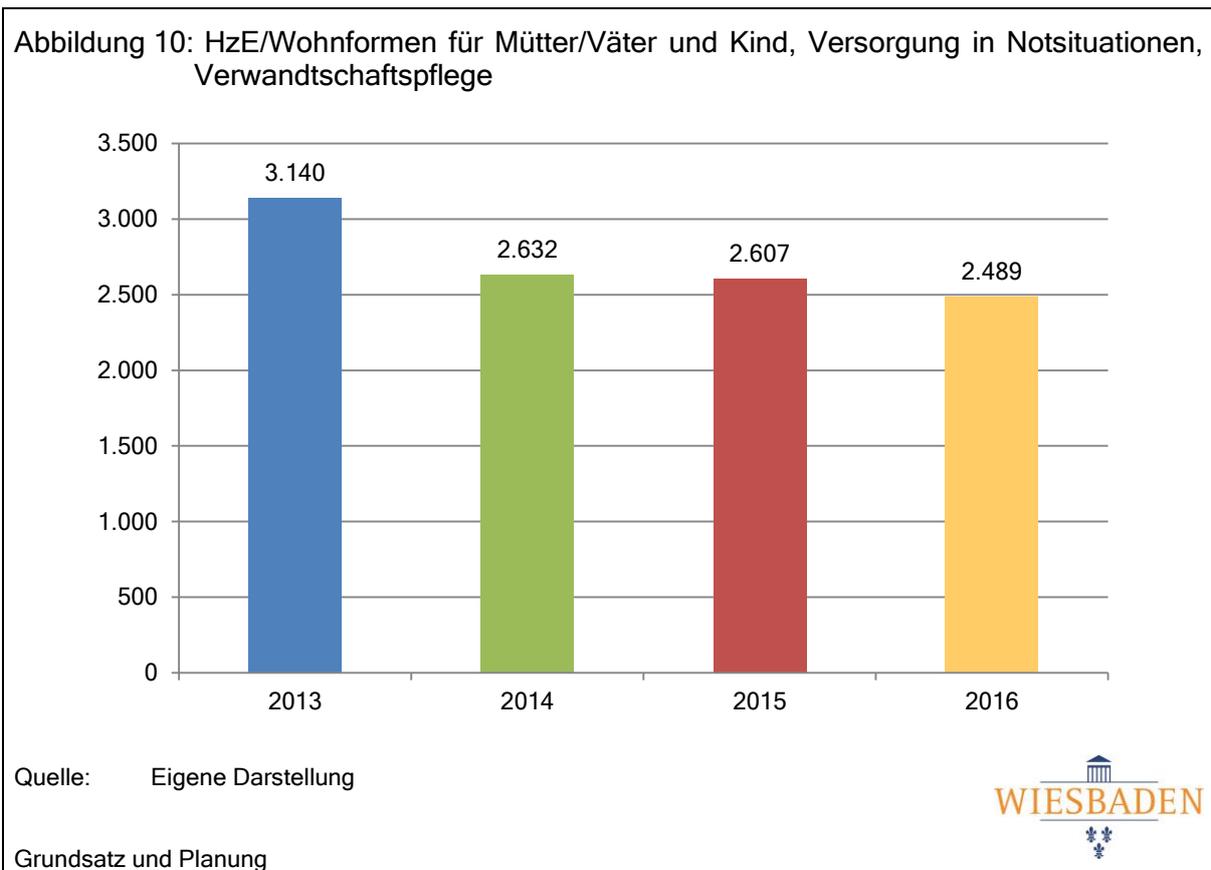
Darüber hinaus begleitet die BSA im Rahmen der JiS die jungen Menschen während eines gerichtlichen Verfahrens. Zahlreiche Delikte von Jugendlichen werden jedoch ohne gerichtliche Hauptverhandlung durch Auflagen der Staatsanwaltschaft und pädagogische Maßnahmen der Jugendhilfe bearbeitet.

Im gerichtlichen Verfahren hat die BSA eine neutrale Stellung. Sie ist keine anwaltliche Vertretung des Beschuldigten und darf auch keine Rechtsauskünfte im Verfahren geben. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, spezifische erzieherische, soziale und fürsorgerische Gesichtspunkte in Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung zu bringen. Diese werden i. d. R. in einem Bericht über die Entwicklung und Situation des jungen Menschen dargestellt. Die BSA nimmt dann auch an der Hauptverhandlung teil, in der sie über die Lebensumstände und sozialpädagogische Aspekte den Angeklagten betreffend berichtet und jugendrichterliche Maßnahmen vorschlägt, die aus sozialpädagogischen Gesichtspunkten sinnvoll und angemessen erscheinen.

Zu den Aufgaben der BSA gehört es darüber hinaus, die vom Jugendgericht erteilten Auflagen und Weisungen umzusetzen. Auflagen und Weisungen beinhalten bspw. die Erbringung von Arbeitsleistungen in gemeinnützigen Einrichtungen, die Zahlung eines Geldbetrags an eine solche Einrichtung, die Durchführung einer Betreuungsweisung oder die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs. Die BSA hat die Erfüllung zu überprüfen und die Erledigung, aber auch Verstöße dem Gericht mitzuteilen. Neben diesen Auflagen und Weisungen kann das Jugendgericht auch Jugendarrest (bis zu vier Wochen) oder in besonderen Fällen auch Jugendstrafe (ab sechs Monaten, mit oder ohne Bewährung) gegen den jungen Menschen verhängen. Während einer Inhaftierung hält die BSA Kontakt zu den jungen Menschen und ist bei Haftentlassung i. d. R. an der Wiedereingliederung bspw. in Form einer Erziehungshilfemaßnahme beteiligt.

**e) HzE/Wohnformen Mütter/Väter und Kind/Versorgung in Notsituationen/
Verwandtschaftspflege⁴**

Im Jahr 2016 sind 2.489 Aufträge in den Bereichen HzE, Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder sowie zur Versorgung in Notsituationen und Verwandtschaftspflege bearbeitet worden. Die Auftragszahlen anhand der Auftragslisten unterscheiden sich von den Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL) und den Daten zu den Wiesbadener Hilfen aufgrund verschiedener Erhebungslogiken.⁵ Eine ausführliche Auseinandersetzung und Interpretation der Zahlen im Bereich HzE können dem Kapitel 4 entnommen werden.



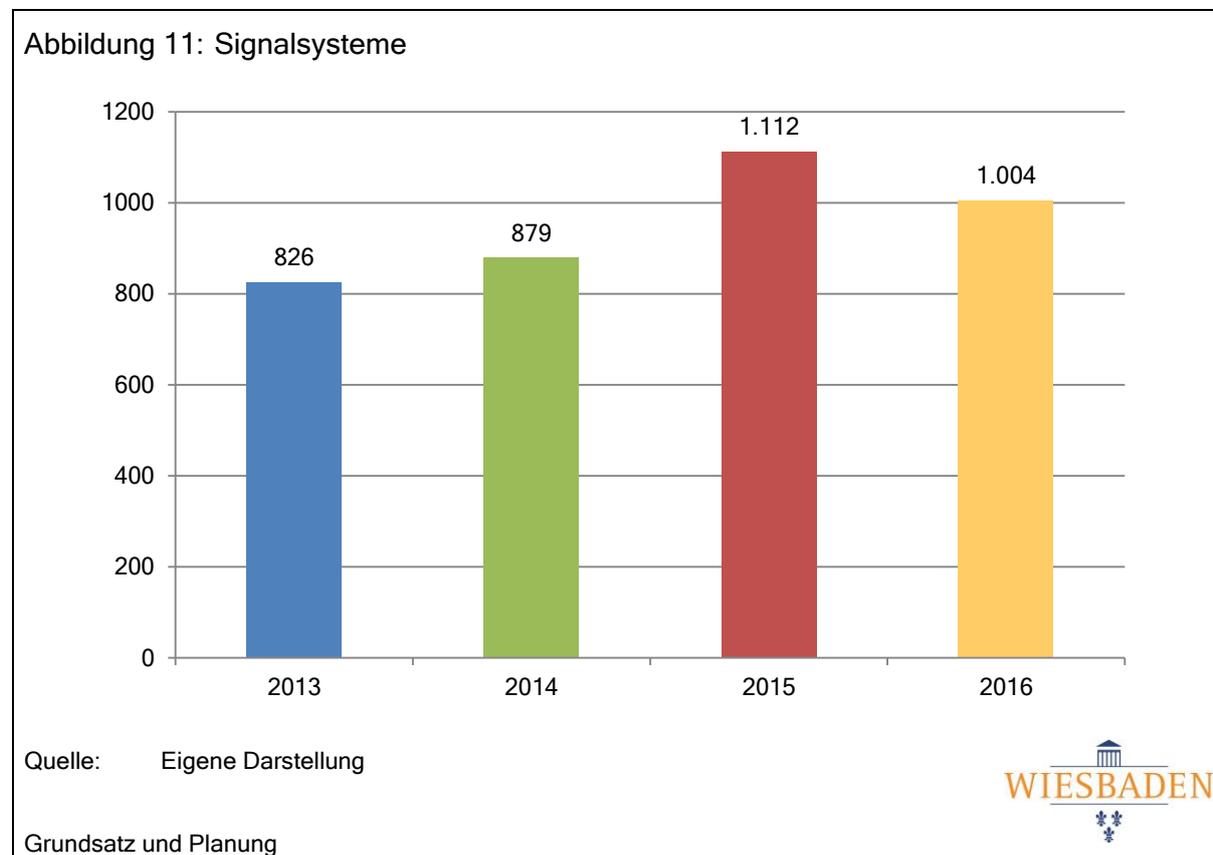
Die Hilfearten Wohnformen für Mutter-Kind und Versorgung in Notsituationen sind gesetzessystematisch nicht den HzE zugeordnet, sie werden aber nach vergleichbaren fachlichen Standards bearbeitet und sind daher in dieser Auftragskategorie mit erfasst. Ebenfalls wird die Verwandtenpflege zu dieser Auftragskategorie gezählt, da Eltern und Verwandte, ähnlich wie Pflegeeltern, einen Beratungsanspruch an die BSA haben.

⁴ Das Thema HzE, Hilfe für junge Volljährige und Eingliederungshilfe wird ausführlich in Kapitel 4 behandelt.

⁵ In der Auftragszahl der HzE sind alle im Verlauf eines Jahres bearbeiteten Aufträge enthalten. Sie ist nicht deckungsgleich mit der Zahl der jungen Menschen, die zum Stichtag 31.12.2016 Leistungen der HzE erhalten, denn zum einen werden für manche junge Menschen zeitweise mehrere Hilfemaßnahmen parallel erbracht (z. B. Förderschule eSE Tagesbetreuung, außenbetreutes Wohnen plus sozialpädagogische Berufsausbildung o. ä.), zum anderen sind unterjährig begonnene und beendete Hilfemaßnahmen in der Stichtagszahl zum 31.12.2016 nicht enthalten. Darüber hinaus umfasst die Auftragsart auch die ergebnisoffene Hilfeplanung, d. h. es werden auch die Hilfeplanungen aufgezählt, die nicht in eine HzE nach SGB VIII einmünden, sondern den Bedarf auf andere Weise decken.

f) Signalsysteme

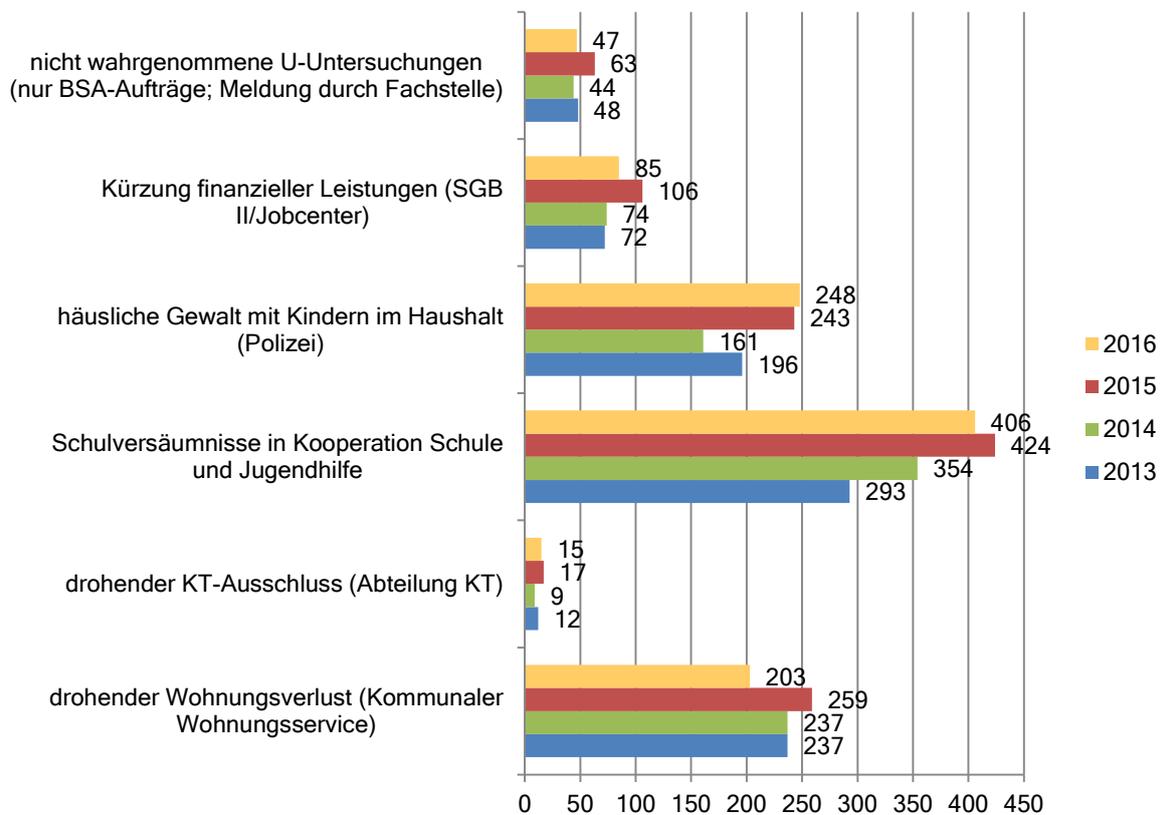
Im Bereich der Signalsysteme sind 2016 1.004 Aufträge bearbeitet worden. Diese Fallzahl liegt zwar niedriger als 2015, aber deutlich höher als 2013 und 2014.



Institutionen und Dienste außerhalb der BSA (z. B. Schule, Polizei, Jobcenter, Kindertagesstätten oder der Kommunale Wohnungsservice/Wohnungsnotfallhilfen) bieten mit ihren Informationen ein wichtiges Netz als Signalgeber für Unterstützungsbedarf und/oder Risikofaktoren.

Diese Informationen sind Anlass, die Notwendigkeit von Unterstützungshandlungen durch die BSA zu überprüfen. Die Wahrnehmung dieser Informationen als nützliche Signale und Chance der möglichen Veränderung der Situation führt oft zu einem Auftrag im Leistungsbereich, manchmal auch in dem Bereich von „Überprüfung/Bewertung und ggf. Abwendung von Kindeswohlgefährdung“. Drohende Obdachlosigkeit und weitere Einschränkungen der oft ohnehin geringen finanziellen Mittel sowie massive Gewaltanwendungen in einer Familie sind i. d. R. nachdrückliche und zuverlässige Signale. Es sind Signale für eine unter Umständen bevorstehende Gefährdung des gesamten familiären Lebenszusammenhangs und damit auch der möglichen Gefährdung des Kindeswohls. Die BSA ermittelt durch eigene Recherche und Kontaktaufnahme mit den Familien den Hilfebedarf.

Abbildung 12: Entwicklung innerhalb der Signalsystemen



Quelle: Eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

- Meldung über nicht wahrgenommene Vorsorgeuntersuchungen (U-Untersuchungen) bei Kindern trotz wiederholter Einladung der Eltern. In 2016 sind 1.254 Meldungen (2015: 1517; 2014: 1648; 2013: 1460) nach dem hessischen Kindergesundheitsschutzgesetz durch eine gesonderte, nicht regionalisierte Stelle des Sachgebietes bearbeitet worden. Die in den Auftragslisten bearbeiteten 47 Aufträge der BSA in 2016 resultieren aus einem möglichen Unterstützungsbedarf der Eltern oder einer Beteiligung des Familiengerichts durch die BSA, nach vorheriger Fallbearbeitung durch die Fachstelle Kindergesundheitsschutz.
- Kürzung finanzieller Leistungen (SGB II/Jobcenter) - das kommunales Jobcenter übermittelt Informationen hinsichtlich geplanter Kürzungen der finanziellen SGB II-Leistungen für Familienmitglieder in hohen Prozentbereichen an die BSA. In 2016 lagen hier 85 Aufträge vor.

- Häusliche Gewalt mit Kindern im Haushalt - die Polizei übermittelt Informationen bzw. Mitteilungen über häusliche Gewalt in Familien mit Kindern an die BSA. In 2016 gab es hier 248 Aufträge.
- Kooperation Schule und Jugendhilfe; die Schule übermittelt Informationen über wiederholte, unentschuldigte Schulversäumnisse und/oder Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes an die BSA. In 2016 lagen hier 406 Aufträge vor.
- Drohender Kindertagesstätte-Ausschluss - die Abteilung Kindertagesstätten übermittelt Informationen zum drohenden Ausschluss eines Kindes aus einer KT, bei rückständigen KT-Gebühren an die BSA. In 2016 lagen hier 15 Aufträge vor.
- Drohender Wohnungsverlust - der Kommunale Wohnungsservice/ Wohnungsnotfallhilfen übermittelt Informationen über drohende Räumungsklagen bzw. Zwangsräumungen an die BSA, soweit Haushalte mit Minderjährigen betroffen sind. In 2016 lagen hier 203 Aufträge vor.

g) Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung.

Hier lagen 2016 701 Aufträge vor (siehe ausführlich Kapitel 3)⁶

h) Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.

Hier lagen 2016 363 Aufträge vor (siehe ausführlich Kapitel 3)⁷

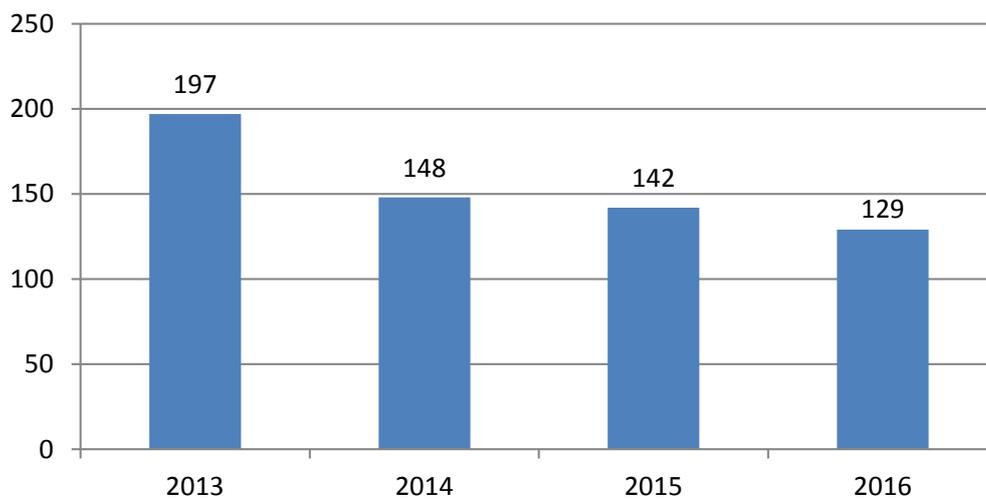
i) Fachliche Stellungnahmen

Hier sind im Jahr 2016 129 Aufträge bearbeitet worden. Die BSA erstellt außerhalb der Leistungserbringung SGB VIII fachliche Stellungnahmen, beispielsweise für Familiengerichte in Vormundschaftssachen (Ehemündigkeit o. ä.) oder auch für andere Fachbehörden (z. B. Bedarf eigener Wohnung bei unter 25-Jährigen im SGB II-Bezug), die eine sozialpädagogische Expertise für ihre Entscheidungsfindung benötigen.

⁶ Die Zahlen der Auftragserfassung und der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe des Hessischen Landesamtes in Kapitel 3, die als Datengrundlage herangezogen werden, unterscheiden sich aufgrund unterschiedlicher Erhebungslogik.

⁷ Die Zahlen der Auftragserfassung und der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe des Hessischen Landesamtes in Kapitel 3, die als Datengrundlage herangezogen werden, unterscheiden sich aufgrund unterschiedlicher Erhebungslogik.

Abbildung 13: Fachliche Stellungnahme

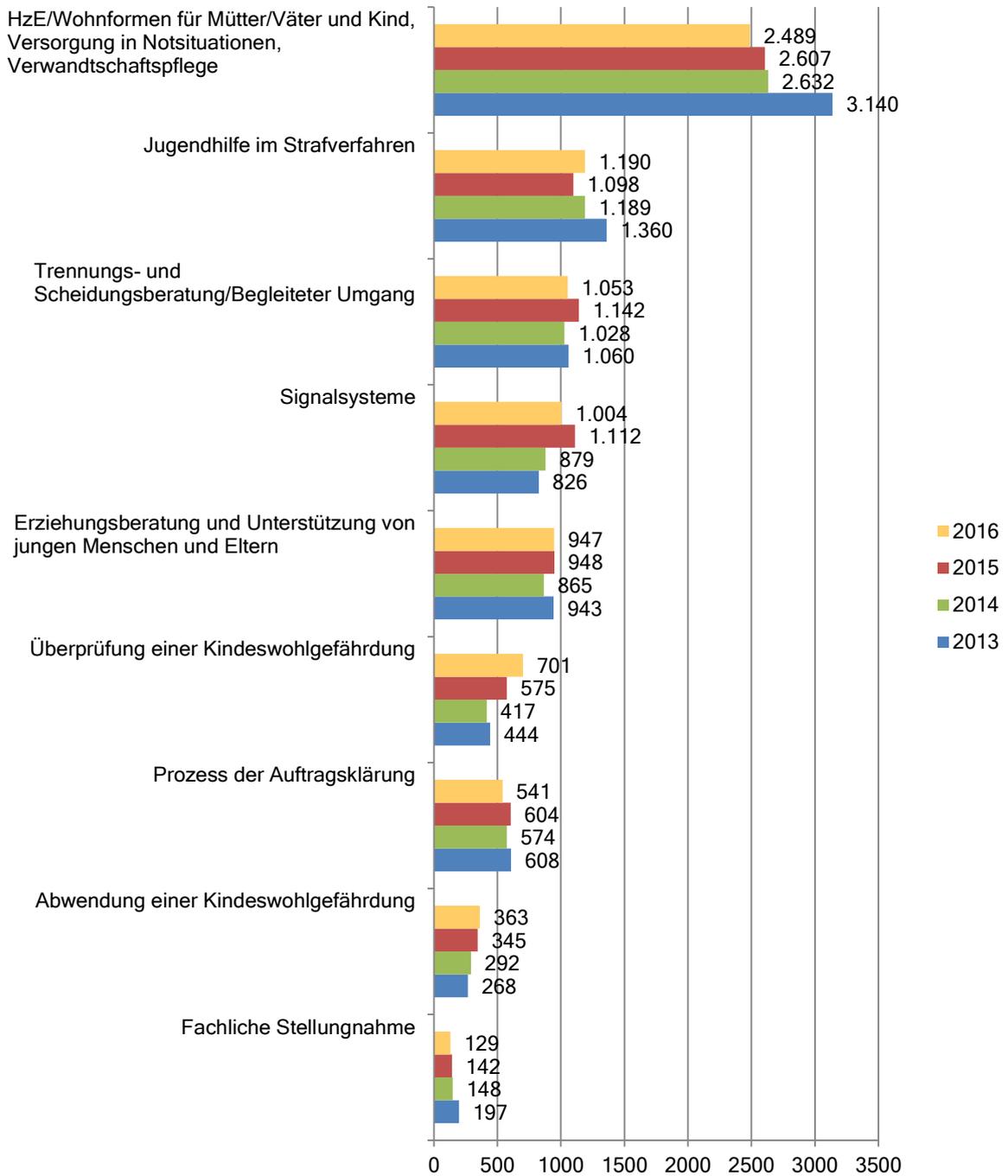


Quelle: Eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Abbildung 14: Aufträge insgesamt in der Zeitreihe 2013 bis 2016



Quelle: Eigene Darstellung

Grundsatz und Planung



3 Schutz von Kindern und Jugendlichen/gesetzlicher Schutzauftrag⁸

Zu den zentralen Aufgaben aller Träger der Jugendhilfe gehört es auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 SGB VIII). In Wiesbaden ist die BSA der Dienst, der entsprechend diesem gesetzlichen Schutzauftrag einzelfallbezogen Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung prüft, beurteilt und Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sicherstellt. Dies geschieht sowohl in Zusammenarbeit mit den Eltern als auch, soweit erforderlich, durch Initiierung familiengerichtlicher Verfahren, in denen die BSA mitwirkt. Für den Bedarfsfall ist der BSA auch die Befugnis und Verpflichtung zur Inobhutnahme und zur Initiierung und Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren übertragen. Zur Sicherstellung des Kindeswohls bewegen sich Familiengericht und BSA im Spannungsfeld zwischen der autonomen elterlichen Erziehungsverantwortung einerseits und dem Recht des Kindes/Jugendlichen auf Erziehung und Schutz vor Gefährdung andererseits. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wird im Alltag häufig verwendet, um eine Situation eines Kindes zu beschreiben, die aus Sicht des Beobachters kritisch und veränderungsbedürftig ist. Im jugendhilferechtlichen, familienrechtlichen und strafrechtlichen Sinn handelt es sich bei vielen dieser Beschreibungen nicht um eine Kindeswohlgefährdung, oft aber um Situationen, bei denen Hilfebedarf besteht. Bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der jeweils fachlich und juristisch interpretiert werden muss. Aufgrund von sich veränderndem Wissen um gutes Aufwachsen von Kindern und gesellschaftlicher Normen und Werte unterliegt er auch Veränderungen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. Die hohe fachliche Anforderung an die BSA ist es, das rechtliche und normative Konstrukt der Kindeswohlgefährdung bezogen auf einen Einzelfall inhaltlich zu füllen. Dabei sind sowohl die konkrete Lebenslage eines Kindes und seiner Eltern in der Summe vieler Aspekte zu beschreiben und zu bewerten, als auch eine fachlich fundierte Prognose über zu erwartende Entwicklungen abzugeben. Kindeswohlgefährdung äußert sich beispielsweise in Form von körperlicher Misshandlung, psychischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder Autonomiekonflikten bei Jugendlichen.

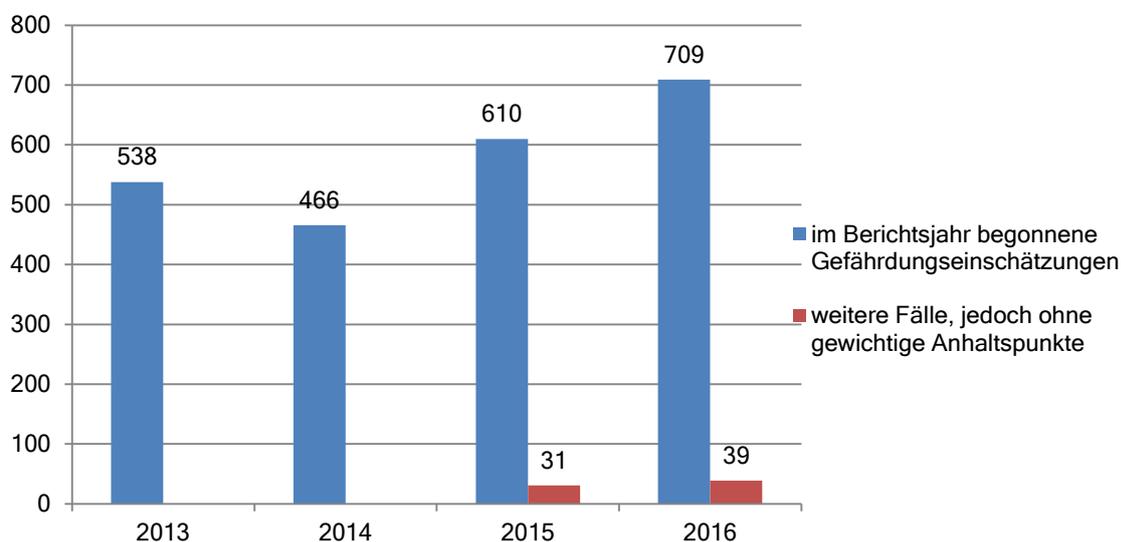
⁸ Datengrundlage des Kapitels ist die HSL Statistik: „Die Kinder- und Jugendhilfe in Hessen: Gefährdungseinschätzungen nach § 8 a SGB VIII 2015“ sowie über die Statistik hinausgehende eigene Erhebungen.

3.1 Überprüfen von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Für den Prozess der Überprüfung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung gibt es zwei Auslöser: Zum einen erhält die BSA Informationen über einen möglichen Verdacht von Dritten, die aus dem Umfeld der Familie stammen (Angehörige, Nachbarn, Kindertagesstätte, Schule) oder Kooperationspartnern, die im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung auf eine Familie aufmerksam werden (z. B. Klinik, Polizei). Zum anderen wird der Prozess auch von der BSA selbst initiiert, wenn sich aus der laufenden Bearbeitung eines Auftrags im Leistungsbereich Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung verdichten. In diesem Fall erteilt sich die BSA den Auftrag zur Überprüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung selbst.

Im Jahr 2016 wurden aufgrund von Meldungen von außen oder durch selbst wahrgenommene Hinweise 709 Gefährdungseinschätzungen auf mögliche Kindeswohlgefährdung begonnen. In weiteren 39 Fällen wurde die Information an die BSA nicht als gewichtiger Anhaltspunkt⁹ auf mögliche Kindeswohlgefährdung bewertet und es erfolgte ggf. ein bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot. Die zahlenmäßige Entwicklung der Gefährdungseinschätzungen kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden.

Abbildung 15: Begonnene Gefährdungseinschätzungen 2013 - 2016



Quelle: Eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

⁹ Jede in der BSA eingehende Meldung auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf gewichtige Anhaltspunkte entsprechend fachlicher Kriterien überprüft. Der Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er ist Bestandteil des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Ein gewichtiger Anhaltspunkt kann bspw. eine vermüllte Wohnung oder das Vorhandensein von Hämatomen sein.

Die Aufgabe der BSA im Überprüfungsbereich ist es, das Gefährdungsrisiko für das Kind bzw. Jugendliche/n abzuschätzen; dabei werden Eltern sowie die/der Minderjährige in aller Regel einbezogen (vgl. § 8 a SGB VIII). Die BSA muss alle ihr zugänglichen Möglichkeiten nutzen, um sich selbst ein Bild zu der Situation der/des Minderjährigen zu machen und zu einer umfassenden Einschätzung sowie eigener Bewertung zu gelangen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder ob es sich um einen Hilfebedarf innerhalb des Leistungsbereichs handelt.

698 Gefährdungseinschätzungen sind 2016 mit einer Bewertung hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung abgeschlossen worden; 21 davon haben bereits im Vorjahr begonnen.

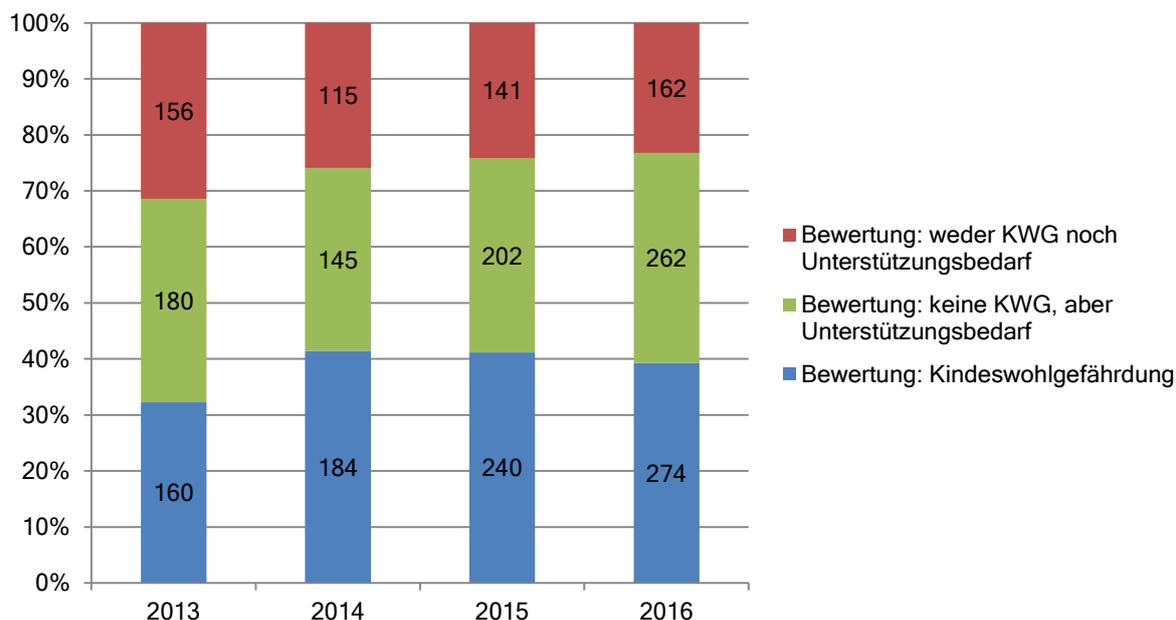
Die Ermittlung von relevanten Informationen mündet immer in eine fachliche Bewertung ein, ob die Situation des Kindes als kindeswohlgefährdend einzuschätzen ist oder nicht. Auch im Fall von Auflagen, die den Eltern erteilt werden, um die Situation des Kindes zu verbessern oder wenn noch weitere Informationen zu beschaffen sind, muss die Überprüfung in einem zeitlich überschaubaren Rahmen zu einem Abschluss, also einer Bewertung gebracht werden. Diese beinhaltet neben der Bewertung der aktuellen Situation ggf. auch eine Aussage dazu, wodurch die bestehende Kindeswohlgefährdung beendet werden kann, welche Schäden ohne dies weiter eintreten werden sowie eine Einschätzung dazu, inwieweit die Eltern bereit und/oder in der Lage sind, an der Beendigung der Kindeswohlgefährdung mitzuwirken.

Von den 698 Gefährdungseinschätzungen im Jahr 2016 sind 274 (39,3 %) als kindeswohlgefährdend bewertet worden. In 262 (37,5 %) Fällen lag keine Kindeswohlgefährdung, jedoch ein Unterstützungsbedarf vor und in 162 Fällen (23,2 %) lag weder eine Kindeswohlgefährdung, noch Unterstützungsbedarf vor.¹⁰

Bezogen auf den Erhebungszeitraum 2013 - 2016 stellt sich die Entwicklung der Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen wie folgt dar.

¹⁰ Diese internen Erhebungsergebnisse weichen geringfügig ab von den im weiteren Bericht folgenden Zahlen, die das HSL zu den Gefährdungseinschätzungen veröffentlicht hat (698 versus 694 abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen). Dies ist auf unterschiedliche Auswertungslogiken zurückzuführen.

Abbildung 16: Bewertung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Fälle 2013 - 2016



Quelle: Eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Setzt man die Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls in Beziehung zur jeweiligen Zahl der unter 18-Jährigen in den vier anderen hessischen Großstädten, ergeben sich auf der Grundlage der Veröffentlichungen des HSL folgende Werte.

Tabelle 1: HSL-Statistik der Gefährdungseinschätzungen im Jahr 2016

	Kinderzahl u. 18 J. ¹¹	Anzahl Verfahren zur Einschätzung 2016	"Quote" KWG- Einschätzungen
Wiesbaden	48.563	694	1,4 %
Darmstadt	24.433	627	2,6 %
Frankfurt	120.111	2.369	2,0 %
Kassel	30.214	348	1,2 %
Offenbach	22.516	134	0,6 %

Stand der Daten: Bevölkerung 31.12.2015 - Angaben der kommunalen stat. Ämter und der Landesmeldungen ans HSL Gefährdungseinschätzungen Jahr 2016

Quelle: Die Kinder- und Jugendhilfe in Hessen im Jahr 2015. Gefährdungseinschätzungen nach § 8 a SGB VIII. (Kennziffer: K V 9 - j/16) HSL 2016.



Grundsatz und Planung

¹¹ Kinderzahl laut Daten des HSL (wie bei den übrigen Städten) von Ende 2015; aktuellere Bevölkerungsdaten lagen zum Zeitpunkt der Berichtslegung (Ende September 2016!) noch nicht vor; lt. Amt für Statistik Wiesbaden gab es zum 31.12.2016 49.322 unter 18-Jährige und damit rund 1,5 % mehr Kinder und Jugendliche.

2016 kamen in Wiesbaden rechnerisch 1,4 abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen auf 100 Kinder der Altersgruppe der unter 18-Jährigen. Damit setzt sich der Trend der Vorjahre zu mehr Überprüfungen in Relation zur Anzahl der Kinder und Jugendlichen fort: Im Jahr 2014 lag der Wert noch unter 1, im Vorjahr (2015) bei 1,2.

Im Vergleich mit den anderen hessischen Großstädten sind die Wiesbadener Zahlen rechnerisch deutlich höher als die von Offenbach und Kassel, jedoch niedriger als die von Frankfurt und Darmstadt.¹² Insgesamt lässt der Städtevergleich, mit Blick auf die Resultate der vorgenommenen Gefährdungseinschätzungen, auf deutliche Unterschiede in den Arbeitsweisen der Jugendämter schließen. Dies belegt auch die folgende Tabelle, die die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen der Hessischen Großstädte 2016 darstellt.

Tabelle 2: Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen 2016 für Hessische Großstädte

In 2016 abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen davon mit Ergebnis:		Akute KWG		Latente KWG		Keine KWG, aber Unter- stützungsbedarf		Keine KWG und kein Unter- stützungsbedarf	
Wiesbaden	694	261	38 %			266	38 %	167	24 %
Darmstadt	627	40	6 %	24	4 %	74	12 %	489	78 %
Frankfurt	2.369	321	14 %	594	25 %	981	41 %	473	20 %
Kassel	348	26	7 %	64	18 %	128	37 %	130	37 %
Offenbach	134	15	11 %	22	16 %	42	31 %	55	41 %

Quelle: Eigene Auswertung auf Basis der Daten der amtl. Statistik (Die Kinder- und Jugendhilfe in Hessen im Jahr 2016. Gefährdungseinschätzungen nach § 8 a SGB VIII). Abweichungen zu 100 % sind durch Rundungen bedingt.



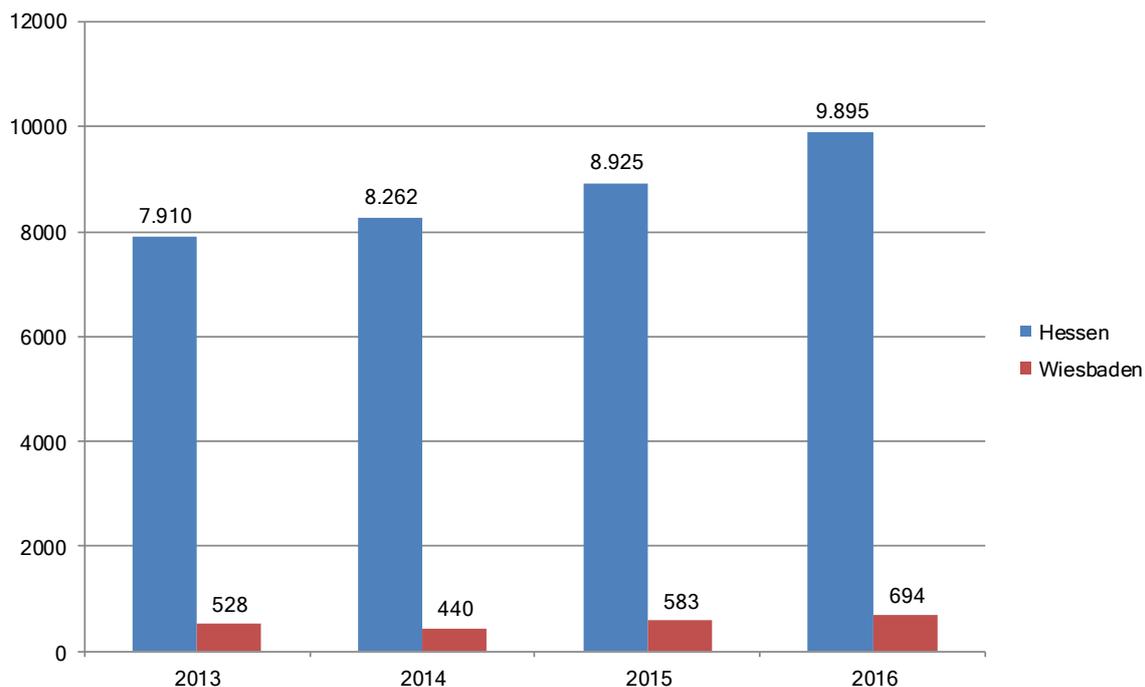
Grundsatz und Planung

¹² Die amtliche Statistik nach § 8 a wird durch das HSL seit dem Jahr 2012 erhoben. Dementsprechend können sich Unterschiede darin ergeben, wie einzelne Kommunen Daten erfassen und zurückmelden und wie diese seitens des HSL verarbeitet werden. Einschränkungen in der Datenqualität sind folglich wahrscheinlich. Entsprechend ist zu berücksichtigen, dass die faktische Vergleichbarkeit eingeschränkt ist und es sich hierbei um einen rein rechnerischen Vergleich handelt.

Gefährdungseinschätzungen 2013 - 2016¹³

Die Zahl der Prozesse zur Gefährdungseinschätzungen ist gegenüber dem Vorjahr erneut deutlich angestiegen (+ 19 % im Vergleich zu 2015) und folgt somit dem Trend aus den Vorjahren und auch dem hessenweiten Trend (+ 11 % im Vergleich zu 2015).

Abbildung 17: Entwicklung der Fallzahlen abgeschlossene Verfahren Gefährdungseinschätzung 2013-2016 in Hessen und in Wiesbaden



Quelle: amtliche Statistik Gefährdungseinschätzungen nach § 8 a, KV 9 j/13 bis 16.

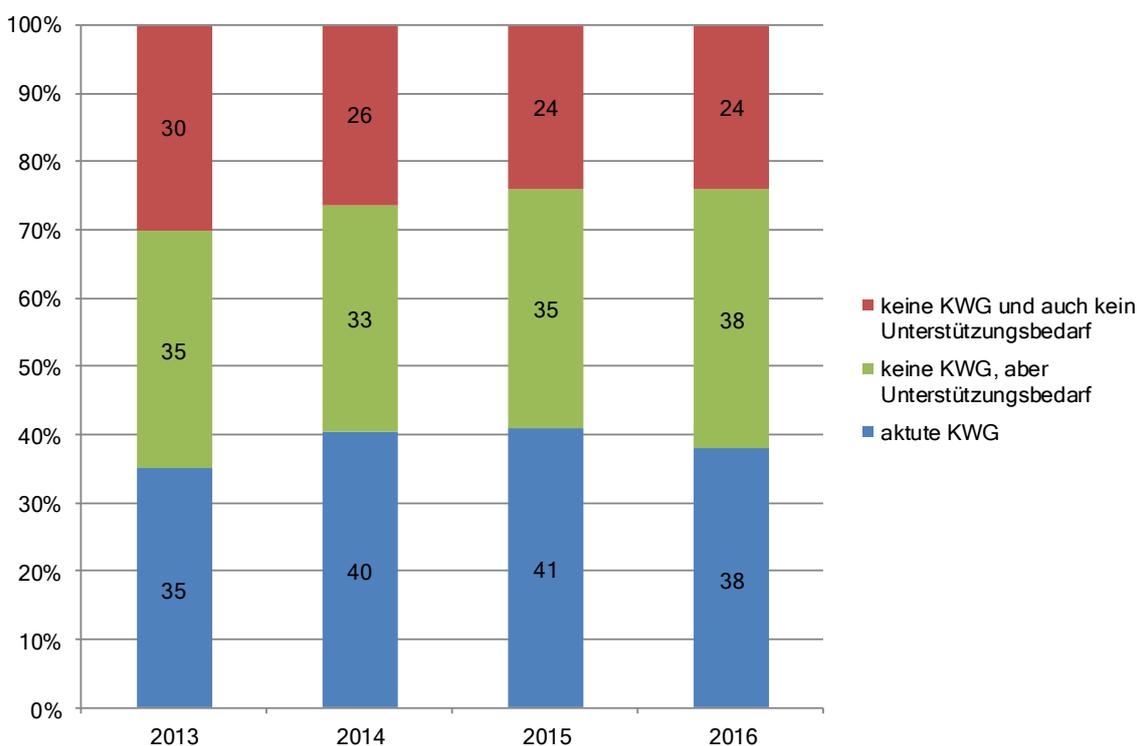


Grundsatz und Planung

Der prozentuale Anteil der Gefährdungseinschätzungen mit dem Ergebnis Kindeswohlgefährdung ist in Wiesbaden in den letzten Jahren nahezu identisch geblieben (vgl. Abb.18).

¹³ Eigene Darstellung

Abbildung 18: Ergebnisse Gefährdungseinschätzungen Wiesbaden 2013-2016



(in % aller abgeschlossenen Fälle des jeweiligen Jahres)

Quelle: amtliche Statistik Gefährdungseinschätzungen nach § 8 a, KV 9 j/13 bis 16.



Grundsatz und Planung

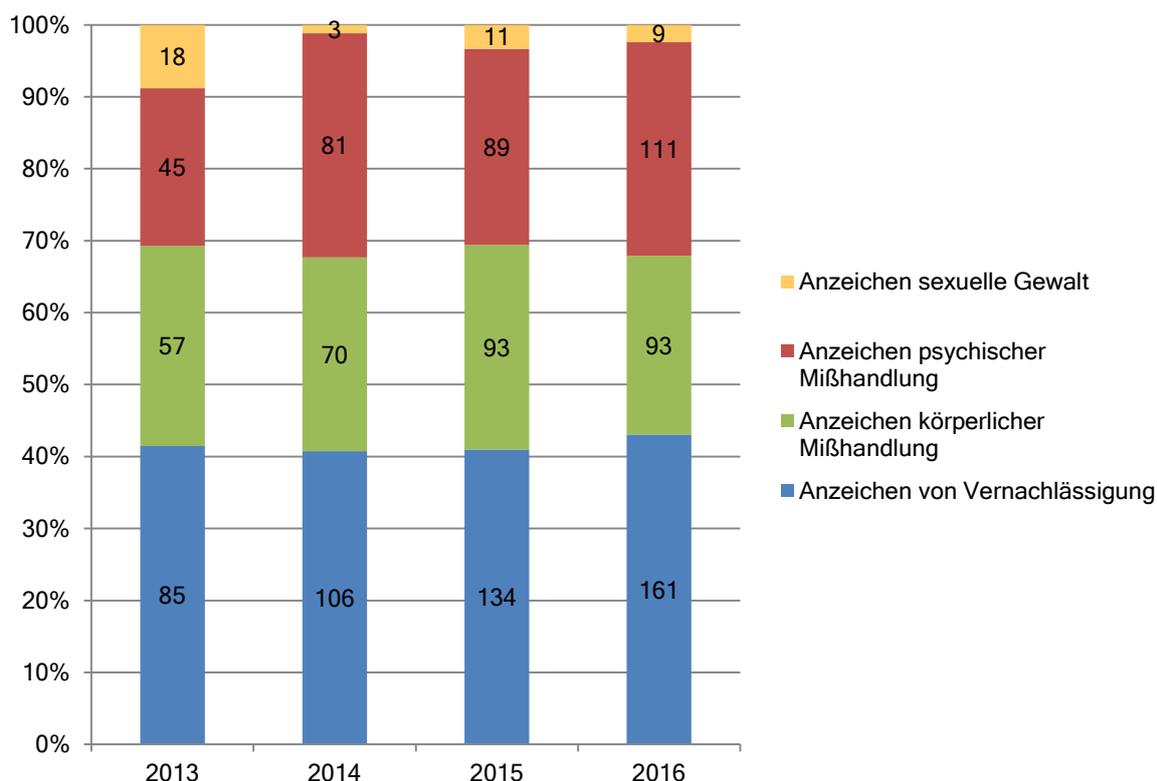
3.1.1 Kindeswohlgefährdung

In 274 der 698 Gefährdungsüberprüfungen ist eine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden. Mehr als jede/r zweite/r Minderjährige/r (161 \cong 58,8 %), bei der/dem eine Kindeswohlgefährdung vorlag, wies Anzeichen von Vernachlässigung auf, wobei hiervon vorwiegend Minderjährige unter 12 Jahren betroffen waren. Besonders auffällig ist hierbei, dass 51,3 % (84) der Betroffenen unter drei Jahre alt waren.

In 33,9 % (93) der Fälle wurden Anzeichen für körperliche Misshandlung festgestellt. Ein Anstieg um 6,4 % im Verhältnis zum Vorjahr ist im Bereich der psychischen Misshandlung zu sehen. So wiesen 40,5 % (111) der Kinder Anzeichen von psychischer Misshandlung auf. Anzeichen für sexuelle Gewalt wurden in 3,3 % (9) der Verfahren festgestellt. Mehrfachnennungen waren möglich. 77 Kinder und Jugendliche waren von mehr als einer Form von Gefährdung betroffen.

Die nachfolgende Grafik ermöglicht eine Übersicht über die Gefährdungslagen der von einer Kindeswohlgefährdung betroffenen Kinder und Jugendlichen bezogen auf die Jahre 2013-2016.

Abbildung 19: Art der Gefährdungslagen 2013 - 2016



Quelle: Eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

3.1.2 Keine Kindeswohlgefährdung aber Unterstützungsbedarf

Neben einer Kindeswohlgefährdung kann eine Überprüfung auch lediglich einen Unterstützungsbedarf einer Familie bzw. eines Minderjährigen feststellen. Denn nicht alles, was Minderjährige beeinträchtigt, stellt eine Kindeswohlgefährdung dar. In 262 Fällen (37,5 %) aus 2016 lag zwar keine Kindeswohlgefährdung vor, es wurde aber weitergehender Unterstützungsbedarf in den Familien ermittelt. Infolge dieser Bewertung sind in 214 Fällen (81,7 %) (Jugendhilfe-) Maßnahmen durch die BSA selbst geleistet oder eingeleitet worden, mit denen die Eltern innerhalb der Familie unterstützt wurden.¹⁴ Der Unterstützungsbedarf mündete in 25 (9,5 %) Maßnahmen, die außerhalb des familiären Umfelds erbracht wurden.¹⁵

In 26 (9,9 %) Fällen wurde den Eltern eine Form der Unterstützung vorgeschlagen, die in den anderen Kategorien der amtlichen Statistik nicht erfasst wird (z. B. Besuch einer Kindertagesstätte, Angebote der Elternbildung und der KiEZe, Verwandtenpflege, Suchtberatung, Schuldnerberatung, materielle Hilfen).

¹⁴ Umfasst Beratung durch die BSA zum Zusammenleben als Familie und in Erziehungsfragen (§§ 16-18 SGB VIII), Erziehungsberatung, ambulante sowie teilstationäre Hilfen und Eingliederungshilfen

¹⁵ Umfasst gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter-Kind, familienersetzende Hilfen, Inobhutnahmen, Kinder- und Jugendpsychiatrie.

3.1.3 Keine Kindeswohlgefährdung und kein Unterstützungsbedarf

In 162 (23,2 %) der Fälle wurde weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Unterstützungsbedarf der Familie festgestellt.

3.2 Beenden von festgestellter Kindeswohlgefährdung

Die BSA ist verpflichtet sicherzustellen, dass jede festgestellte Kindeswohlgefährdung beendet wird. Dies geschieht vorrangig gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und durch ihre aktive Mitarbeit. Sofern dies nicht möglich ist, geschieht dies mit entsprechendem Beschluss des Familiengerichtes, d. h. gegen den Willen der Eltern.

Um eine Kindeswohlgefährdung zu beenden, können daher, je nach Einzelfall, unterschiedliche Maßnahmen zielführend sein. Auch hierzu muss die BSA eine fachliche Einschätzung und Prognose entwickeln sowie den Eltern geeignete Hilfen anbieten bzw. aufzeigen und sie zur Inanspruchnahme motivieren.

Eine festgestellte Kindeswohlgefährdung rechtfertigt für sich genommen noch keinen Eingriff in das elterliche Sorgerecht oder eine Herausnahme des Kindes aus der Familie. Es ist je nach Situation und Einzelfall zu entscheiden, ob das Kindeswohl mit entsprechenden Veränderungen der familiären Situation innerhalb der Familie gesichert werden kann oder zum Schutz des Kindes eine Unterbringung außerhalb der Familie erfolgen muss. Der Verbleib eines gefährdeten Kindes in der Familie ist dabei grundsätzlich vorrangig. Dies ist jedoch ausschließlich dann möglich, wenn kein akutes Gefährdungspotential erkannt wird, die Eltern entsprechende Unterstützung annehmen und aktiv daran mitarbeiten, dass prognostisch die Kindeswohlgefährdung beendet werden kann. Daneben muss die BSA regelhaft die Möglichkeit haben, die aktuelle Situation des Kindes zu überprüfen und einzuschätzen, inwieweit die vereinbarten Handlungsschritte und Maßnahmen geeignet sind, die Kindeswohlgefährdung zu beenden. Meist ist es erforderlich, verschiedene Maßnahmen parallel umzusetzen.

Die BSA ist zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen berechtigt und verpflichtet, insbesondere wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes es erfordert (§ 42 SGB VIII). Während der Inobhutnahme erfolgt eine umfassende Klärung, ob und unter welchen Bedingungen das Kind bzw. der Jugendliche in den Haushalt der Eltern zurückkehren kann. Auch hier geht es um eine Einschätzung, inwieweit die Eltern zukünftig in der Lage sind, das Kindeswohl sicherzustellen, welche unterstützenden Maßnahmen es hierzu braucht und in welcher Form eine Überprüfung durch die BSA stattfindet.

In 2016 wurden im Nachgang zu den 274 festgestellten Kindeswohlgefährdungen 122 (44,5 %) Maßnahmen durch die BSA selbst geleistet oder eingeleitet, mit denen die Eltern innerhalb der Familie unterstützt wurden, um die Kindeswohlgefährdung zu beenden.

Darüber hinaus wurden 145 (52,9 %) Kinder und Jugendliche sofort oder im weiteren Verlauf außerhalb der Familie in Pflegefamilien oder Wohngruppen untergebracht, um ihr Wohlsicherzustellen. Bei 108 (39,4 %) Kindern und Jugendlichen geschah dies in Form einer Inobhutnahme. In 36 (13,1 %) Fällen wurde eine andere Maßnahme zur Sicherstellung des Kindeswohls eingeleitet (z. B. Krankenhaus, Frauenhaus, Verwandtenpflege etc.).

Die Diskrepanz zwischen 439 Maßnahmen und 274 festgestellten Kindeswohlgefährdungen resultiert daraus, dass ein erheblicher Teil der Inobhutnahmen durch die Rückkehr in die Familie mit entsprechenden flankierenden Maßnahmen beendet wird. Beispielsweise gehen etwa 30 % der in Bereitschaftspflegen unterbrachten Kinder nach der Inobhutnahme wieder zu ihren Eltern oder einem Elternteil zurück.

3.3 Exkurs: Auswertung der Inobhutnahmen im Kontext Bereitschafts- und Kurzzeitpflege¹⁶

Die gesetzliche Grundlage der Vollzeitpflege ist der § 33 SGB VIII. Die Fachstelle Vollzeitpflege ist der Fachdienst für das Angebot der gesamten Palette der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, wie Kurzzeitpflege, Bereitschaftspflege, Sonderpflege und Vollzeitpflege mit Perspektive auf Dauer. Bei der Bereitschaftspflege handelt es sich um eine familienorientierte Form der Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern nach § 42 SGB VIII oder eine spezifische Form der Familienvollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und beinhaltet eine vorübergehende, zeitlich befristete Aufnahme von Kindern aufgrund einer akuten Not oder Gefährdungssituation in deren Familien. Die Akutversorgung von Kindern aufgrund von Kindeswohlgefährdung macht erforderlich, dass Bereitschaftspflegefamilien Kinder von jetzt auf gleich aufnehmen. Die Aufnahmebereitschaft erstreckt sich auch auf Zeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten, wie nachts, an den Wochenenden und an den Feiertagen.

Die Zahl der Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren, die in Bereitschafts- und Kurzzeitpflegen untergebracht werden mussten, ist auf 10 in 2016 zurückgegangen (2015: 19). Dagegen ist die Zahl der Kinder unter 4 Jahren leicht auf 30 Kinder angestiegen (2015: 28). Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Zahl der Kinder, die in Bereitschafts- und Kurzzeitpflegen untergebracht werden mussten, nahezu identisch ist.¹⁷

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Belegungszahlen für Bereitschafts- und Kurzzeitpflegen bezogen auf die Jahre 2014 bis 2016.

¹⁶ Weitere Informationen zum Tätigkeitsfeld Vollzeitpflege können dem Geschäftsbericht 2014 entnommen werden.

¹⁷ Weitere Daten sind in der Tabelle „Auswertung der Inobhutnahmen von Kindern 0-12 Jahren in Bereitschafts- und Kurzzeitpflege“ im Anhang Seite 76 zu finden.

Tabelle 3: Belegung der Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestellen 2014 - 2016

	2014	2015	2016
Gesamtzahl der Kinder:	65	74	47
davon aus Vorjahr	10	17	15
Bereitschaftspflege	54	48	35
davon aus Vorjahr	9	14	12
Kurzzeitpflege:	11	25	12
davon aus Vorjahr	1	3	3

Quelle: Eigene Datenerhebung



Grundsatz und Planung

3.4 Familiengerichtliche Maßnahmen

Die BSA ist verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, wenn sie es für erforderlich hält. Dies gilt auch, wenn die Eltern im Rahmen eines Verdachts auf mögliche Kindeswohlgefährdung nicht an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitarbeiten. Durch entsprechende Auflagen für die Eltern soll es ermöglicht werden, die Gefährdungseinschätzung abzuschließen und zu einer Bewertung hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung zu kommen.

In der amtlichen Statistik über Maßnahmen des Familiengerichts werden jeweils die im Kalenderjahr beendeten familiengerichtlichen Verfahren erfasst. Eine direkte Korrelation zu den Zahlen der Statistik der Gefährdungseinschätzungen ist nur bedingt möglich, da in die Zahl auch abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen aus dem Vorjahr einfließen, bei denen ein Beschluss des Familiengerichtes noch ausstand.

Im Jahr 2016 wurde in 107 (39 %) der 274 Fälle mit festgestellter Kindeswohlgefährdung das Familiengericht informiert. Darüber hinaus ist das Familiengericht in 7 weiteren Fällen zur Sicherstellung einer Gefährdungseinschätzung angerufen worden.¹⁸ Somit sind 2016 insgesamt 114 Verfahren im Kontext Kindeswohlgefährdung beim Familiengericht anhängig gewesen.

¹⁸ Das Jugendamt ist gem. § 8 a Abs. 2 SGB VIII dazu verpflichtet das Familiengericht anzurufen, sollten die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage dazu sein bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Das Familiengericht hat die Verpflichtung, die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich sind (vgl. § 1666 Abs. 1 BGB). Im Jahr 2016 hat das Familiengericht 70 Beschlüsse zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung gefasst.

Aus dem vom Gesetzgeber vorgesehenen breiten Spektrum möglicher Maßnahmen des Familiengerichts (§ 1666 BGB) wurden im Einzelnen die folgenden Maßnahmen beschlossen:

Familiengerichtliche Maßnahmen	2013	2014	2015	2016
Anrufung des Familiengericht insgesamt	46	52	87	107
Gesamtbeschlüsse	51	44	82	70
Gebote, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen	26 (51 %)	19 (43,2 %)	50 (61 %)	26 (37,1 %)
Andere Gebote oder Verbote gegenüber dem/den Personenberechtigten oder Dritten	11 (21,6 %)	13 (29,5 %)	37 (45,1 %)	22 (31,4 %)
Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge	5 (9,8 %)	1 (2,3 %)	1 (1,2 %)	2 (2,8 %)
vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger	5 (9,8 %)	6 (13,6 %)	16 (19,5 %)	8 (11,4 %)
teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger	1 (2 %)	6 (13,6 %)	11 (13,4 %)	3 (4,2 %)
teilweise Übertragung der elterlichen Sorge, nur des Personensorgerechts	1 (2 %)	3 (6,8 %)	1 (1,2 %)	0
teilweise Übertragung der elterlichen Sorge, nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts	6 (11,8 %)	1 (2,3 %)	4 (4,8 %)	4 (5,7 %)

Quelle: Eigene Darstellung

Grundsatz und Planung



4 Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und Eingliederungshilfe

4.1 Merkmale der Hilfen zur Erziehung

HZE richten sich an Eltern und Minderjährige. Sie umfassen pädagogische Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien, die - ausgerichtet an dem konkreten Bedarf in jedem Einzelfall - dann erbracht werden, wenn ohne diese Hilfe eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

Erziehungshilfen sind Einzelfallhilfen. Sie kommen i. d. R. zum Tragen, wenn der Hilfebedarf mit Regelangeboten der Jugendhilfe (wie z. B. Tagesbetreuung, Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe, Beratungsleistungen sozialer Dienste) nicht gedeckt werden kann. Allen Hilfen gemeinsam ist die Ausrichtung am individuellen Bedarf. Welche Hilfe im Einzelfall in Frage kommt und wie im Einzelnen ihre Ausgestaltung aussieht, wird in einem Aushandlungsprozess zwischen jungen Menschen und Familie und fallzuständiger Fachkraft der BSA entwickelt (Hilfeplan). Für die Wahl einer geeigneten Hilfe und des richtigen Leistungserbringers bedarf es eines Klärungsprozesses zwischen Familie und Fachkräften bezüglich der konkreten Problem- und Bedarfslage, vorhandener Ressourcen sowie geeigneter und realisierbarer Schritte zur Veränderung einer schwierigen Lebens- und Erziehungssituation. Für diesen Prozess der Planung, Entscheidung und Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen ist das Hilfeplanverfahren das zentrale Instrument. Hilfeplanung ist somit angelegt als kooperativer Prozess der Hilfestellung zwischen Eltern, jungen Menschen und Jugendamt.

4.2 Zielgruppen und Hilfearten

Zielgruppen der Erziehungshilfen sind Kinder und Jugendliche und deren Eltern sowie junge Volljährige (i. d. R. bis 21 Jahre). Die Anspruchsberechtigten sind bei den HZE die Sorgeberechtigten, bei den Eingliederungshilfen und den Hilfen für junge Volljährige die jungen Menschen selbst.

Auswertungen in Wiesbaden und der Bundesstatistik zeigen, dass der Bedarf an familienbegleitenden und familienersetzenden Erziehungshilfen bei Alleinerziehenden höher ist als bei Familien mit zwei Erwachsenen. Ebenso sind Erziehungshilfen bei Familien mit Bezug von Transferleistungen relativ häufiger erforderlich. Migrationshintergrund hingegen ist kein Merkmal für einen besonderen Erziehungshilfebedarf. Das ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass Erziehungsleistungen von Eltern bzw. das gute Aufwachsen von Kindern nicht

selten durch zusätzliche Belastungsfaktoren eingeschränkt werden und keineswegs allein aufgrund mangelnder elterlicher Kompetenz oder Verantwortung.

Im 4. Abschnitt des SGB VIII sind die Leistungen der HzE, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und die Hilfe für junge Volljährige normiert. Überwiegend gelten für diese drei Leistungsgruppen gleiche Merkmale und Handlungsprinzipien.

HzE richten sich an Eltern und Minderjährige. Sie umfassen pädagogische Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien, die - ausgerichtet an dem konkreten Bedarf in jedem Einzelfall - dann erbracht werden, wenn ohne diese Hilfe eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen sind pädagogische und ergänzend ggfls. therapeutische Hilfen, die eine individuelle Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ausgleichen oder abmildern sollen.

Hilfen für junge Volljährige richten sich an erwachsene junge Menschen, in der Regel bis 21 Jahre. Sie umfassen pädagogische Hilfen, die - ausgerichtet an der individuellen Situation des jungen Volljährigen - die Persönlichkeitsentwicklung fördern und eigenverantwortliche Lebensführung unterstützen sollen.

Erziehungshilfen sind pädagogische Leistungen, die für junge Menschen und Familien erbracht werden. Sie haben den Charakter einer persönlichen, nicht einer materiellen Hilfe. Familien erhalten im Rahmen der Erziehungshilfen keine finanziellen Leistungen.

Sorgeberechtigte Eltern und junge Menschen haben auf Erziehungshilfen als Sozialleistung einen individuellen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Das bedeutet, dass Leistungen der Erziehungshilfen auf Verlangen der Eltern und jungen Menschen erbracht werden - und nicht schon umgesetzt werden können, wenn Jugendamt oder Dritte eine Hilfe für erforderlich halten. Eltern haben einen Anspruch, aber nicht die Pflicht, Erziehungshilfen in Anspruch zu nehmen. Aus dem Rechtsanspruch folgt auch, dass eine finanzielle Deckelung für Leistungen der Erziehungshilfe nicht möglich ist. Daraus folgt weiter, dass die Entscheidungen des Jugendhilfeträgers zu Erziehungshilfen verwaltungsgerichtlich überprüfbar sind; in Einzelfällen wurde und wird dieser Weg auch in Wiesbaden in Anspruch genommen.

Der öffentliche Jugendhilfeträger hat zu gewährleisten, dass die erforderlichen Hilfen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Heutzutage halten die öffentlichen Jugendhilfeträger i. d. R. keine eigenen Erziehungshilfedienste und -einrichtungen mehr vor. Die konkrete Leistungserbringung erfolgt meist durch Angebote freier Träger der Jugendhilfe und in Pflegefamilien.

Die Finanzierung aller Erziehungshilfen erfolgt vollständig aus kommunalen Mitteln. Einen einkommensabhängigen Kostenbeitrag von Eltern und jungen Menschen sieht das Gesetz vor bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, bei ambulanten Hilfen entstehen für die Familien keine Kosten.

Erziehungshilfen decken sehr unterschiedliche Problemlagen ab, daraus ergeben sich auch ein ganz unterschiedlicher Leistungsumfang sowie differenzierte Laufzeiten und Kosten. Eine ambulante Lerntherapie beispielsweise umfasst i. d. R. 80 Fachleistungsstunden im Verlauf von zwei Jahren bei durchschnittlichen Kosten von 3.100 €, während eine stationäre Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Wohngruppe, die ggfls. bis zur Verselbständigung andauern kann, eine Laufzeit von 15 - 20 Jahren umfasst und dann durchschnittliche Kosten von 200.000 € bis 1,1 Mio. € auslösen kann.

Die örtliche Zuständigkeit für die Leistungserbringung und Kostenübernahme der Erziehungshilfen richtet sich in erster Linie nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils. Die Zuständigkeitsregelungen sind dynamisch, d. h. die Zuständigkeit „wandert“ bei Umzug der Familie, bei Trennung der Eltern, bei Veränderung des Sorgerechts u. ä. Da sich aus der örtlichen Zuständigkeit die Aufgaben der Fallsteuerung und die Kostenübernahme ergeben, kommt der regelmäßigen Prüfung der Zuständigkeit und Durchführung von Abgabe- und Übernahmeverfahren zwischen Jugendämtern eine große Bedeutung zu. Aufgrund der anhaltenden Veränderung familiärer Lebenssituationen und sorgerechtlicher Regelungen nimmt dieser Arbeitsanteil und Aufwand selbst bei gleichbleibenden Fallzahlen in den letzten Jahren stetig zu.

Innerhalb der Erziehungshilfen wird unterschieden zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen. Ambulante Hilfen belassen die jungen Menschen im familiären Rahmen. Sie ergänzen die elterliche Erziehung durch punktuelle pädagogische Unterstützung, die sich schwerpunktmäßig an Eltern oder an Kinder und Jugendliche richten kann und entweder in einer Beratungsstelle, pädagogischen Praxis o. ä. geleistet wird oder im Zuhause der Familie. Teilstationäre Hilfen werden - i. d. R. an Wochentagen - tagsüber außerhalb der Familie in einer Einrichtung erbracht, der junge Mensch lebt weiter in seiner Familie. Bei stationären Hilfen lebt das Kind oder der Jugendliche nicht mehr in seiner Familie, sondern

wechselt den Lebensort, der dann in einer Pflegefamilie oder einer Heimwohngruppe sein kann. Stationäre Hilfen können vorübergehend oder auf Dauer bis zur Verselbständigung des jungen Menschen angelegt sein.

Das SGB VIII benennt eine breite Palette möglicher Hilfearten mit jeweils eigenem fachlichem Profil. Ausdrücklich ist keine Rangfolge der einzelnen Hilfearten vorgesehen, es ist von einer Gleichrangigkeit der verschiedenen Hilfen auszugehen. Für den Einsatz einer intensiven Hilfe ist es nicht notwendig, dass vorher eine weniger intensive Hilfe ausprobiert wurde. Ebenso gibt es keinen gesetzlichen Vorrang ambulanter vor stationären Hilfen.

Aus fachlichen Gründen werden in jedem Einzelfall stets vorrangig die Möglichkeiten geprüft, das familiäre Zusammenleben und das Sozialisationsumfeld des jungen Menschen zu erhalten und zu stützen.

Das SGB VIII benennt die klassischen Hilfearten, die relativ flächendeckend zur Verfügung stehen. Ausdrücklich enthält das Gesetz eine Öffnungsklausel, die dazu auffordert, neue Konzepte und Lösungsversuche zu entwickeln und unkonventionelle Hilfen für konkrete Einzelfälle zu erbringen („Hilfe nach Maß“). Entscheidend sind der erzieherische Bedarf und die Geeignetheit der Hilfe im Einzelfall.

Folgende Hilfearten sind im SGB VIII benannt:

§ 19 - gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Sollen Alleinerziehende bei der Pflege und Erziehung eines Kindes unter 6 Jahren unterstützen, ihre Persönlichkeitsentwicklung fördern und in Ausbildung oder Berufstätigkeit integrieren.

§ 20 - Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die Hilfe soll im elterlichen Haushalt den Ausfall des Elternteils überbrücken, der das Kind überwiegend betreut. Ziel ist es, dem Kind den vertrauten familiären Raum zu erhalten.

§ 27 Abs. 3 - sozialpädagogisch begleitete Ausbildungsmaßnahmen

Sollen berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration sozial benachteiligter und entwicklungsbeeinträchtigter junger Menschen fördern.

§ 28 - Erziehungsberatung

Soll bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.

§ 29 - Soziale Gruppenarbeit

Soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen sowie die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30 - Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Sollen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und Verselbständigung fördern.

§ 31 - sozialpädagogische Familienhilfe

Soll Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen, Hilfe zur Selbsthilfe geben, ist auf längere Dauer angelegt und erfordert Mitarbeit der Familie.

§ 32 - Erziehung in einer Tagesgruppe

Soll die Entwicklung durch soziales Lernen in einer Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und den Verbleib in der Familie sichern.

§ 33 - Vollzeitpflege

Soll in einer anderen Familie eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

§ 34 - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Soll durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern und in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung unterstützen. Sie soll versuchen eine Rückkehr in die Familie zu erreichen oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

§ 35 - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Soll intensive Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung leisten und ist auf längere Zeit angelegt, richtet sich meist an Jugendliche in besonders gefährdenden Lebenssituationen.

§ 35 a - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Soll drohende Behinderung verhüten oder Folgen der Behinderung mildern, die altersentsprechende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Die Hilfe kann ambulant, teilstationär oder stationär erbracht werden.

§ 41 - Hilfe für junge Volljährige

Soll Persönlichkeitsentwicklung fördern und eigenverantwortliche Lebensführung unterstützen, wird ausgestaltet durch die vorgenannten Hilfearten und endet in der Regel mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 27 - zusätzliche entwickelte Hilfen

In Wiesbaden wurden im Rahmen der Öffnungsklausel aufgrund festgestellter Bedarfslagen spezifische Hilfeformen entwickelt. Hierzu gehören die außerschulische integrative Lerntherapie, das soziale Kompetenztraining (SoKom) und die professionelle Familienbetreuung im eigenen Lebensumfeld (ProFiel)

4.3 Fallzahlen - Maßnahmen der HzE am 31.12.2016 in Wiesbaden

Als Datenquelle für Fallzahlen wurden für das Jahr 2016 die eigenen Datenerhebungen der Abteilung Sozialdienst (im Folgenden: Wiesbadener Hilfen) zugrunde gelegt.

Die in den bisherigen Geschäftsberichten ebenfalls einbezogene amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik des HSL gem. § 98 ff SGB VIII („amtliche Statistik“) lag zum Stichtag des abschließenden Berichtserstellung nicht vor und konnte daher für den vorliegenden Geschäftsbericht nicht berücksichtigt werden.

Tabelle 5: HzE Ende 2015 und 2016 im Vergleich - Wiesbadener Hilfen 1

Rechts- grundlage SGB VIII	Hilfeart	Anzahl 2015	Anzahl 2016
§ 19	Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter und Kinder	12	26
§ 20	Betreuung und Versorgung d. Kindes in Notsituationen	0	0
§ 21	Unterstützung bei Unterbringung zur Erfüllung Schulpflicht	0	0
§ 27 S	soziales Kompetenztraining (SoKom)	44	34
§ 27 ff	individuelle Hilfen/ Jugendhelfer/ ambulante Einzelbetreuung	41	50
§ 27 I/§ 35 a	außerschulische Lerntherapie bei Teilleistungsstörung	113	128
§ 27 P	ProFieL - teilersetzende sozialpädagogische Familienhilfe	7	8
§ 27/13	sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung	296	267
§ 30	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	7	5
§ 31	Sozialpädagogische Familienhilfe	101	115
§ 32	Erziehung in einer Tagesgruppe, Förderschule ESE	100	97
§ 33	Vollzeitpflege	174	189
§ 34 Heim	Heimerziehung ¹⁹	383	383
§ 34 So	Sonstige Betreute Wohnform	49	60
§ 35	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	10	10
§ 35 a	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, stationär	62	60
§ 35 aA	Eingliederungshilfe - ausschließlich bei Autismus	34	51
§ 42/33	Vollzeitpflege im Kontext Inobhutnahme	24	32
§ 42/34	Heimunterbringung im Kontext Inobhutnahme ²⁰	99	48
gesamt		1.556	1.563

Quelle: Eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

¹⁹ einschließlich der umA²⁰ einschließlich der umA

Tabelle 6: HzE Ende 2015 und 2016 im Vergleich - Wiesbadener Hilfen 2

Rechts- grundlage SGB		Anzahl 2015	Anzahl 2016
VIII	Hilfeart		
§ 33 Erstattung	Zusätzlich zu berücksichtigen sind Wiesbadener Kinder in Vollzeitpflege, die in Pflegefamilien außerhalb Wiesbadens untergebracht wurden und für die Wiesbaden die Kosten der Unterbringung trägt. Diese Fälle werden in der amtlichen Statistik dem Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilien zugeordnet.	180	173
§ 27 a SGB XII	Darüber hinaus waren zum Stichtag Wiesbadener Kinder bei Verwandten im Rahmen einer Leistung nach SGB XII (pauschalierte Sozialhilfe bei Unterbringung in einer anderen Familie) untergebracht, die in der amtlichen Statistik nicht erfasst werden.	77	79
Gesamtzahl junge Menschen²¹		1.813	1.815

Quelle: Eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

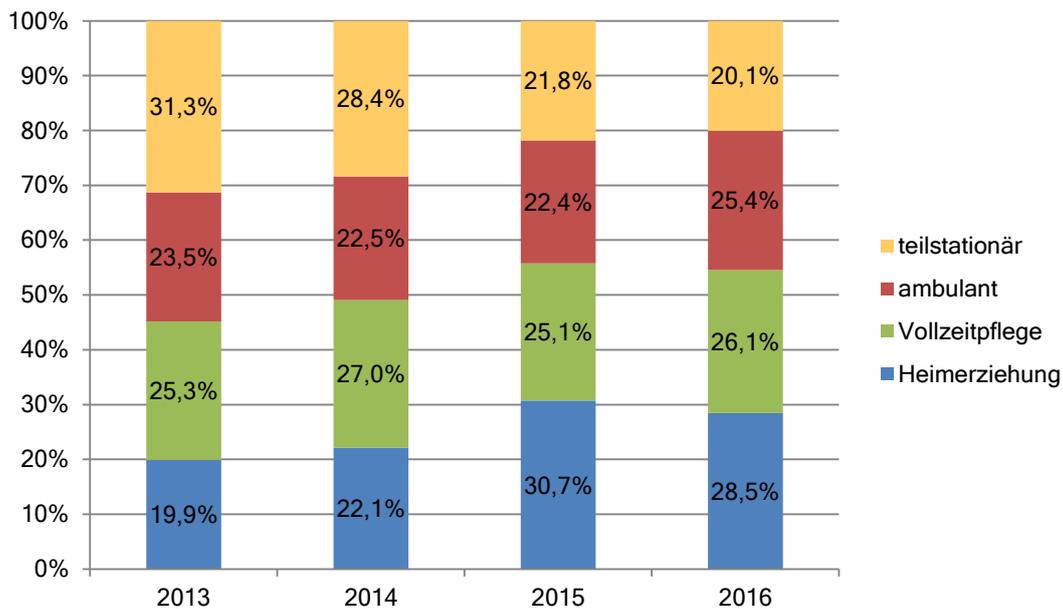
Die Fallzahlen der HzE insgesamt haben sich zwischen 2015 und 2016 praktisch nicht verändert.

Die in den letzten 4 Jahren zu erkennende Entwicklung eines Rückgangs in den teilstationären Hilfen (ca. -10 %), bei gleichzeitiger Steigerung in den stationären Maßnahmen (ca. + 10 %) hat sich im Jahr 2016 erneut bestätigt, bzw. stabilisiert.

Dies heißt jedoch nicht, dass hier im Umkehrschluss von einer Verschiebung von Fällen aus dem teilstationären Bereich in stationäre Maßnahmen auszugehen ist. Es handelt sich bei den genannten Maßnahmen überwiegend um unterschiedliche Hilfeempfänger und Ausgangslagen. Die Reduzierung von teilstationären Maßnahmen ist, wie bereits im Geschäftsbericht 2015 beschrieben, in der Hauptsache mit der Neuausrichtung der Wiesbadener Jugendwerkstatt (WJW) sowie der damit verbundenen Reduzierung der Ausbildungsplätze im Bereich der Jugendberufshilfe zu erklären.

²¹ einschließlich der umA

Abbildung 20: Überblick Hilfearten



Quelle: Eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

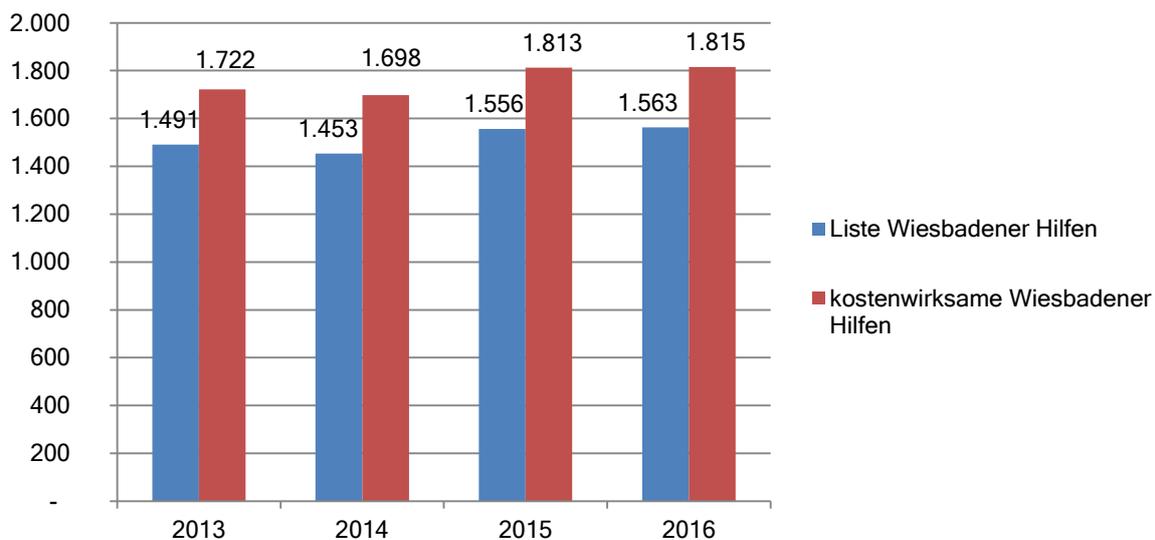
Im Bereich der Heimerziehung ist in den vergangenen 4 Jahren insgesamt ein Zuwachs von ca. 10 % erkennbar. Diese Entwicklung steht in engem Zusammenhang mit den Aufgaben der Unterbringung von unbegleiteten Ausländerinnen und Ausländern (umA), die im Jahr 2015 ihren Höhepunkt erreicht hat.

Vergleicht man die Zahl der Heimunterbringungen 2015 mit denen aus dem Jahr 2016, so sind diese ähnlich hoch, was u. a. auch auf die Beruhigung in diesem Aufgabengebiet zurückzuführen ist. Durch die Einführung eines Verteilverfahrens wurden die in Hessen ab Ende 2015 ankommenden Minderjährigen auf andere Bundesländer verteilt. Auch der Rückgang der Inobhutnahmen in der Heimerziehung (2015: 99; 2016: 48) bestätigt diese Entwicklung.

Inwieweit sich der Zuzug von geflüchteten Menschen in Wiesbaden in den nächsten Jahren auch auf den Bereich der HzE auswirken wird, bleibt zunächst abzuwarten. Die diesbezügliche Entwicklung wird jedoch zu beobachten sein.

Unter Heranziehung der Daten der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Liste Wiesbadener Hilfen), ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 folgende Zahlen zu Erziehungshilfen:

Abbildung 21: Erziehungshilfen 2013 - 2016



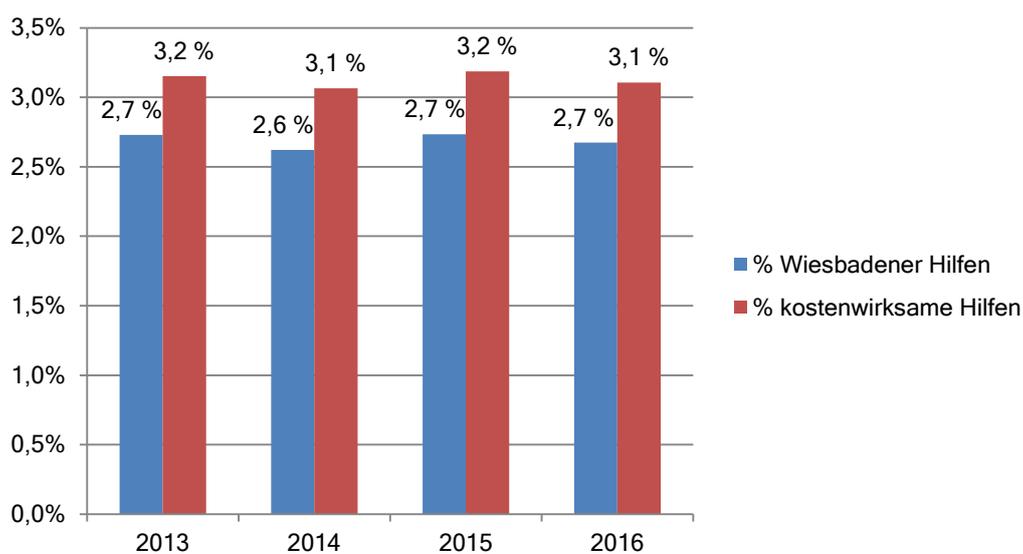
Quelle: Eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Im Schnitt bezogen in den Jahren 2013 bis 2016 jeweils mehr oder weniger unverändert rund drei Prozent der unter 21-jährigen jungen Menschen in Wiesbaden HzE (rund 2,7 % Wiesbadener Hilfen bzw. rund 3,1 %, wenn man auch die Hilfen berücksichtigt, die außerhalb Wiesbadens erbracht werden).

Abbildung 22: Erziehungshilfen 2013 - 2016 in Prozent



Quelle: Eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Die obigen Zahlen belegen übereinstimmend, dass die Inanspruchnahme von Erziehungshilfen für junge Menschen und Familien weiterhin die Ausnahme von der Regel darstellt und Familien in Wiesbaden ganz überwiegend die Erziehung, Versorgung und Schutz ihrer Kinder ohne diese intensive Form der Hilfe sicherstellen.

4.4 Finanzdaten

Für alle Leistungen der HzE einschließlich Kostenerstattungen sowie Unterbringung von Kindern bei Verwandten im Rahmen SGB XII entstanden im Jahr 2016 Ausgaben in Höhe von 61.835.881 €. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Steigerung um 32 %, die vor allem auf den Bereich Heimerziehung entfällt.

Tabelle 7: Finanzdaten HzE 2013 - 2016

	2013	2014	2015	2016
ambulante Hilfen	7.233.878 €	7.387.324 €	7.269.125 €	8.326.487 €
teilstationäre Hilfen	11.828.491 €	11.615.562 €	10.944.515 €	10.370.920 €
Heimerziehung	18.036.311 €	20.360.471 €	22.806.170 €	36.869.245 €
Vollzeitpflege	5.638.745 €	5.276.084 €	5.762.939 €	6.269.229 €
insgesamt	42.737.425 €	44.639.441 €	46.782.749 €	61.835.881 €

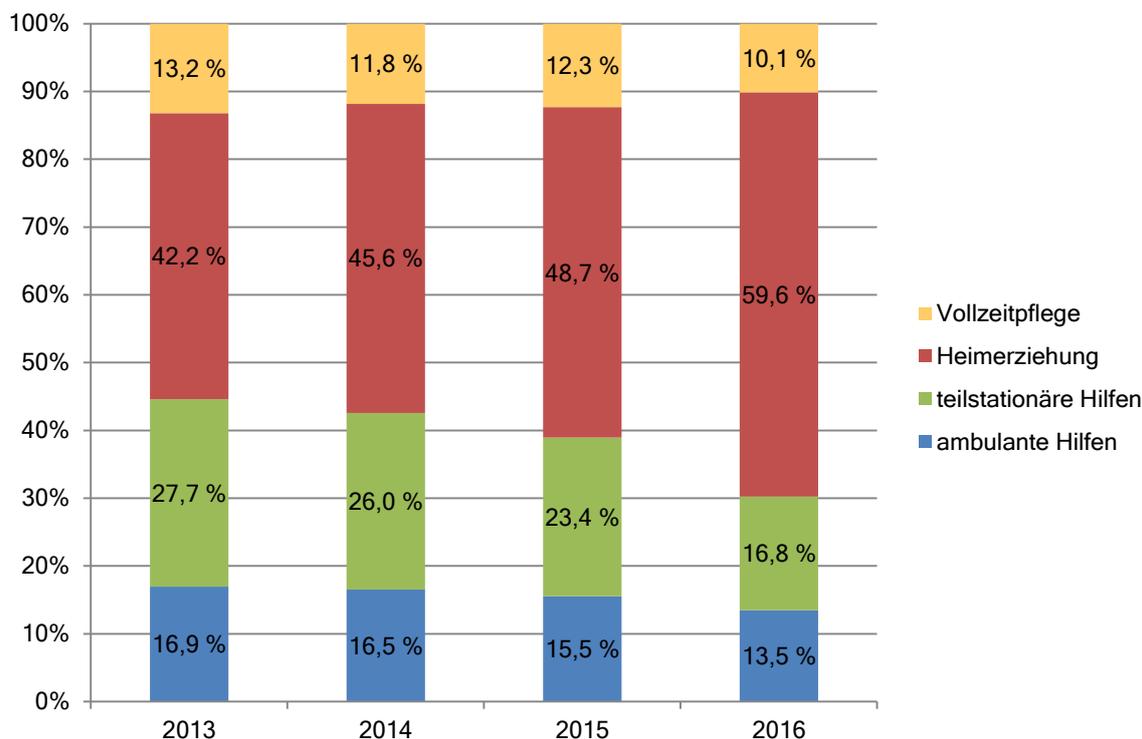
Quelle: Eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Hinter dieser Kostensteigerung verbergen sich die Kosten für die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer/-innen. Dadurch hat sich auch die Verteilung der Kosten auf die Hilfebereiche deutlich verschoben.

Abbildung 23: Verteilung der Kosten



Quelle: Eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Neben den sehr unterschiedlichen monatlichen Kosten je Hilfeart, die sich hier abbilden, stellt die Laufzeit einer Hilfemaßnahme für den Kostenaufwand das zweite entscheidende Kriterium dar. Beide Aspekte sind Gegenstand der individuellen Hilfeplanung.

Hinzuweisen ist allerdings deutlich darauf, dass die unterschiedlichen Hilfearten nicht untereinander austauschbar sind. Wenn eine Hilfe außerhalb der Familie erforderlich wird, wird sie i. d. R. mit höheren Kosten verbunden sein als eine ambulante Hilfe. In zahlreichen Fällen kann die außerfamiliäre Hilfe auch eine langfristige Hilfe werden, da die Bedingungen innerhalb der Familie einen Verbleib oder eine Rückkehr des Kindes nicht zulassen.

Schwerpunkthema

unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer



5 Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer

5.1 Einleitung

Vor dem Hintergrund internationaler Krisenherde und Bürgerkriege sind 2015 viele Menschen nach Deutschland geflüchtet. Sie fliehen vor Bedrohungen und Notlagen in ihren Herkunftsländern und suchen in Deutschland Schutz. In 2015 und 2016 wurden in Wiesbaden insgesamt 3.596 geflüchtete Menschen aufgenommen. Die meisten dieser Menschen wurden in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Zum Stand im Dezember 2016 lebten in Wiesbaden 2.593 Menschen in den Gemeinschaftsunterkünften und davon 817 minderjährige Personen, die dort mit ihren Eltern oder anderen sorgeberechtigten Personen lebten.²²

Eine besondere Gruppe unter den Geflüchteten sind unbegleitete Minderjährige, sogenannte „umA“.

„Ein unbegleiteter, minderjähriger Ausländer (umA, bis 2015 umF) ist ein minderjähriges Kind oder ein minderjähriger junger Mensch, das/der ohne Begleitung eines für ihn verantwortlichen Erwachsenen ins Ausland einreist oder dort ohne Begleitung zurückgelassen worden ist“²³. Es sind Kinder oder Jugendliche, die ohne ihre Eltern oder andere Erziehungsberechtigte nach Deutschland kommen. Die Fluchtgründe sind unterschiedlich. Ebenso wie die erwachsenen Menschen fliehen sie aus Krisen- und Kriegsgebieten oder aufgrund religiöser Verfolgung. Es sind aber auch kinder- und jugendtypische Fluchtgründe, wie die Furcht vor der Rekrutierung als Kindersoldaten durch Terrororganisationen oder geschlechtsspezifische Verfolgung, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung und sexuelle Gewalt. Manche Kinder werden von ihren Eltern zu ihrem eigenen Schutz weggeschickt, oder sie fliehen gemeinsam und verlieren ihre Angehörigen auf der Flucht. Zu den rechtlichen Grundlagen, die maßgeblich für den Umgang mit geflüchteten Minderjährigen sind, gehören zwei Stränge des Bundesrechts: das Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie das Ausländer- und Migrationsrecht.

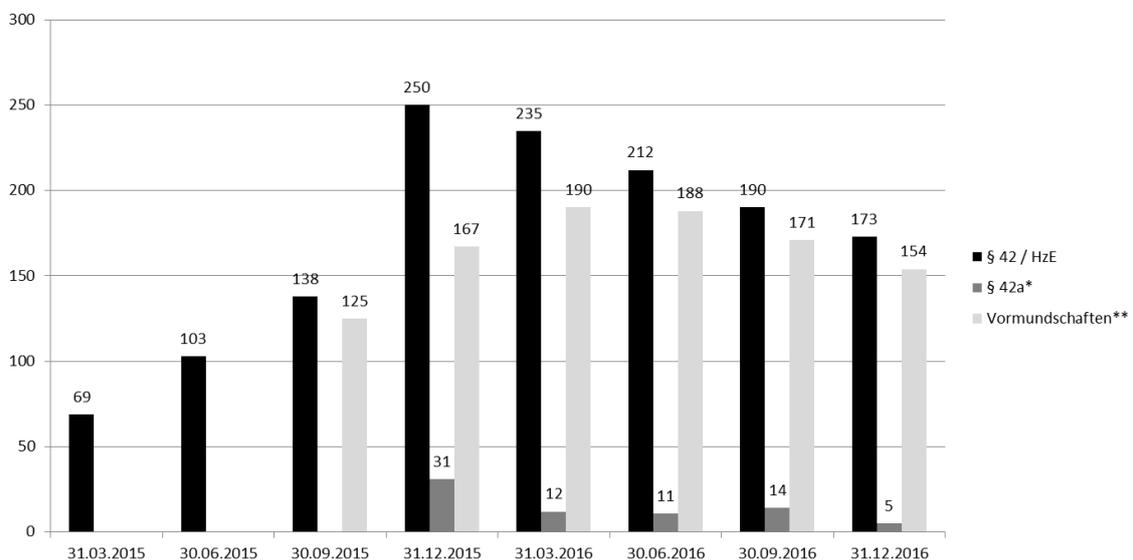
Die jungen Geflüchteten werden nach den Standards der Erziehungshilfe versorgt, was i. d. R. eine stationäre Unterbringung im Rahmen der Heimerziehung bedeutet. Im weiteren Verlauf wird die Verselbständigung in eigenem Wohnraum und Integration in berufliche Bildung angestrebt. Die Ankunft und Versorgung von minderjährigen Flüchtlingen

²² Alle Daten dieses Absatzes aus Geschäftsstatistik AsylbLG 12/2016.

²³ Quelle: <http://www.hess-staedtetag.de/mitgliederbereich/schwerpunkte/arbeit-und-soziales/unbegleitete-minderjaehrige-auslaender/> [Stand: 28.11.2017]

konzentrierte sich bis zu einer gesetzlichen Novellierung zum 01.11.2015 auf einige Bundesländer und Regionen. Anders als bei den Erwachsenen wurden diese nicht über eine Quotenregelung auf andere Bundesländer und Jugendämter verteilt. Nach dem SGB VIII war das Jugendamt der Stadt zuständig in dessen Bereich der Jugendliche/das Kind erstmals aufgegriffen bzw. angetroffen wurde. Das führte zu einer hohen Auslastung der Kapazitäten sowohl in den Grenzregionen, als auch an Verkehrsknotenpunkten. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01.11.2015 wurde ein bundesweites Verteilungsverfahren nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“ eingeführt, mit der Zielsetzung eines gerechteren Belastungsausgleichs für jugendhilferechtliche Zuständigkeiten. Aufgrund der hohen Aufnahmezahlen des Landes Hessen im Vergleich zu anderen Bundesländern wurden die ab 01.11.2015 in Wiesbaden aufgenommen Jugendlichen anderen Bundesländern zugewiesen. Bis Ende 2015 waren die Fallzahlen kontinuierlich gestiegen und erst im Verlauf des ersten Quartals des Jahres 2016 zeichnete sich eine Reduzierung ab. Im letzten Quartal 2015 wurden zudem über eine Sonderzuweisung 25 Jugendliche vom Jugendamt Frankfurt in Wiesbaden aufgenommen. Zum Stand 31.12.2014 nahmen 69 umA Jugendhilfe in Anspruch. Ein Jahr später zum 31.12.2015 waren es 251 junge Menschen. In 2016 haben sich die Zahlen wieder verringert und zum Stand 31.12.2016 waren es 173.

Abbildung 24: Fallzahlen UmA nach Quartalen (2015-2016)



* § 42 a wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01.11.2015 eingeführt.

** für die 1. Hälfte 2015 liegen keine Zahlen im Bereich Vormundschaften vor.

Quelle: Eigene Darstellung



Die jungen Menschen sind bei Ankunft durchschnittlich 16,5 Jahre alt. Sie stammen überwiegend aus Afghanistan, Somalia, Syrien, Eritrea und dem Irak. Das Geschlechterverhältnis ist ca. 10 : 1, d. h. auf 10 männliche Jugendliche kommt eine weibliche Jugendliche.

Mit dem Anstieg der Zahlen von ankommenden Minderjährigen wurde im Verlauf von 2015 bis 2016 eine weitere Arbeitsgruppe in der BSA, die Arbeitsgruppe Sozialdienst umA, gebildet. Die Aufgaben und Tätigkeiten umfassen die Inobhutnahmen und die sozialdienstliche Betreuung im Rahmen der Jugendhilfe sowie das Führen von Vormundschaften. Der Jugendhilfeverbund Antoniusheim ist in Wiesbaden die Jugendhilfeeinrichtung, die sich seit ca. 20 Jahren um die Versorgung und Aufnahme der jungen Geflüchteten kümmert und sich gerade in Zeiten des sprunghaften Anstiegs als verlässlicher Kooperationspartner mit zielgruppenspezifischer Fachkompetenz ausgewiesen hat. Das Jahr 2015 war geprägt durch das Bemühen geeignete Standorte für die zunehmende Zahl der Wohngruppen zu finden und diese für Jugendhilfezwecke umzubauen. Es ist trotz der hohen Ankunftsahlen gelungen, die Jugendlichen in festen Unterkünften unterzubringen und sie nicht zeitweise in Zelten oder Containern versorgen zu müssen.

5.2 Vorläufige Inobhutnahme und Aufgaben im Erstscreening

Wenn sich ein unbegleitetes Kind oder unbegleiteter Jugendlicher in Deutschland bei offiziellen Stellen meldet oder sein Aufenthalt beispielsweise durch die Polizei festgestellt wird, hat das örtliche Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind/der Jugendliche aufhält (§ 87 SGB VIII), die Verpflichtung es/ihn vorläufig in Obhut zu nehmen (§ 42 a SGB VIII). Dabei sind die Zugangswege zum Jugendamt in Wiesbaden unterschiedlich. In den überwiegenden Fällen bringt die Polizei die Jugendlichen direkt zum Jugendhilfeverbund Antoniusheim oder die Jugendlichen wenden sich selbst direkt an den Jugendhilfeträger oder an den Sozialdienst umA. Darüber hinaus kommen Jugendliche auch vorübergehend bei Verwandten oder Bekannten in Wiesbaden unter. Diese wenden sich dann in den nächsten Tagen direkt an den Sozialdienst umA. Zudem gab es in Wiesbaden auch eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes.²⁴ Sie dient der Erstversorgung und ist eine Durchgangsstation für die ankommenden Menschen bevor diese den hessischen Kommunen zugewiesen werden. Die Mitarbeiter der Erstaufnahmeeinrichtung informieren den Sozialdienst umA, wenn Minderjährige ohne Begleitung von Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten aufgenommen wurden. Diese werden sodann durch den Sozialdienst umA in Obhut genommen. Unabhängig von den Zugangswegen, werden alle

²⁴ Die Erstaufnahmeeinrichtung befand sich im vormaligen American Arms Hotel mit möglichen 1.000 Plätzen. In 2015 gab es zudem in Wiesbaden mehrere Notunterbringungsstellen des Landes. Auch hier befanden sich minderjährige unbegleitete Ausländerinnen und Ausländer.

Personen ab 14 Jahren durch die Polizei erkennungsdienstlich behandelt. Es wird dabei geprüft, ob bei der Person ein Eintrag in der EURODAC-Datei vorliegt. Mit dem Datenabgleich wird die Anwendung der Dublin-Vereinbarung ermöglicht. Zudem wird ersichtlich, ob die Person bereits erkennungsdienstlich an einem anderen Ort behandelt wurde. Das kann ein Hinweis darauf sein, dass ein anderes Jugendamt bereits zuständig ist und der Minderjährige einer anderen Kommune bereits zugewiesen wurde. Wird deutlich, dass gesundheitliche Einschränkungen oder Erkrankungen vorliegen, wird der in Obhut genommene Jugendliche umgehend durch die Betreuer der speziellen Clearinggruppe des Jugendhilfeverbundes bei einem Arzt vorgestellt oder auch stationär im Krankenhaus behandelt. Alle in Obhut genommenen Minderjährigen werden im Gesundheitsamt zur Frage des Gesundheitszustandes mit Blick auf eine mögliche Umverteilung untersucht.

Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme die Befugnis das Kind/den Jugendlichen bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform unterzubringen. Das Jugendamt muss in dieser Zeit für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sorgen. Die vorläufige Inobhutnahme dient der Klärung, ob eine Umverteilung des Kindes/des Jugendlichen stattfinden kann. Hierbei wird geklärt, ob

- a) das Kindeswohl durch eine Umverteilung gefährdet würde
- b) sich Verwandte in Deutschland oder anderswo aufhalten
- c) eine gemeinsame Unterbringung mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten Flüchtlingen erforderlich ist
- d) der Gesundheitszustand des Kindes/Jugendlichen eine Umverteilung zulässt oder ausschließt.

Anhand der Ergebnisse dieser Klärung erfolgt die Entscheidung, ob eine Verteilung möglich ist. Das Kind oder der/die Jugendliche werden im Erstscreening über die mögliche und wahrscheinliche Verteilung informiert. Das Bundesland Hessen gehört mit 9,6 % (tatsächlicher Anteil) zu 7,35 % (Anteil gemäß Königsteiner Schlüssel) weiterhin zu den Bundesländern, deren Quote übererfüllt ist. Seit 01.11.2015 wurden in Wiesbaden insgesamt 66 Jugendliche (Stand 12/2016) zur Verteilung bei der Landesstelle des RP Darmstadt angemeldet und verteilt.

Das Verteilverfahren ist an enge Fristen gebunden. Binnen 7 Tagen nach der vorläufigen Inobhutnahme ist die Landesstelle, das Regierungspräsidium Darmstadt, über das Ergebnis des Erstscreenings zu informieren. In Wiesbaden konnte dies durch eine eng verzahnte Kooperation zwischen dem Gesundheitsamt (zuständig für die Frage des Gesundheitszustandes), dem Jugendhilfeträger Jugendhilfeverbund Antoniusheim (beauftragt mit der Unterbringung der Kinder/der Jugendlichen in einer speziellen

Clearinggruppe während der vorläufigen Inobhutnahme), der Polizei (Durchführung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen) und dem Sozialdienst umA (zuständig für die vorläufige Inobhutnahme und eine möglichen Verteilung) gelingen. Binnen 2 Tagen nach Meldung des Ergebnisses an das RP Darmstadt teilt die Landesstelle das zukünftige Bundesland und das Zuweisungsjugendamt mit. Mit der konkreten Umverteilung, mithin die Verbringung der Jugendlichen in die Jugendhilfeeinrichtung des Zuweisungsjugendamtes hat das Amt für Soziale Arbeit den Jugendhilfeverbund Antoniusheim beauftragt. Dieser stellt die erforderliche persönliche Begleitung und Übergabe sicher.

5.3 Altersfeststellung

Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung ist erstmals in § 42 f SGB VIII geregelt. Durch gültige Ausweispapiere oder durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme, wenn beispielsweise der Pass auf der Flucht verloren wurde, hat das Jugendamt die Minderjährigkeit über eine Einschätzung des Alters festzustellen. In Zweifelsfällen hat das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Dabei sind die Kinder und Jugendlichen angemessen zu beteiligen. Die Alterseinschätzung wird in der Fachöffentlichkeit kontrovers diskutiert. Sie ist für die Ankommenden insofern sehr wichtig und wegweisend, da sich hier entscheidet, wie die ankommende Person weiter behandelt wird, also für minderjährige Personen nach Standards der Jugendhilfe bzw. für volljährige Personen nach dem Ausländer- und Asylrecht. Eine genaue Bestimmung des Lebensalters ist jedoch weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem oder anderem Wege möglich. Alle Verfahren können allenfalls Näherungswerte liefern. Gleichwohl muss Minderjährigen ein hohes Maß an Schutz und Förderung zukommen. Dies kann nur dann gewährleistet werden, wenn entsprechende Maßnahmen auf den Personenkreis beschränkt bleiben, der tatsächlich einen gesetzlichen Anspruch darauf hat. Die Einschätzung des Alters eines jungen Menschen dient in diesem Zusammenhang der Klärung, ob überhaupt die Voraussetzung für eine Inobhutnahme - nämlich die Minderjährigkeit - vorliegt. In der Praxis verfügen die Kinder und Jugendlichen über keine gültigen Ausweispapiere. Die Altersfeststellung wird regelhaft durch zwei Fachkräfte der Arbeitsgruppe umA durchgeführt. Es ist zudem ein entsprechender Dolmetscher vor Ort und gegebenenfalls ein Betreuer oder eine Betreuerin der Jugendhilfeeinrichtung. Neben der Beurteilung der äußeren Erscheinung, werden dabei Fragen zum familiären Hintergrund z. B. der Stellung in der Geschwisterreihe, Alter der Eltern/Geschwister, Daten zum Schulbesuch bzw. Arbeit/andere Tätigkeiten gestellt oder auch Daten der Fluchtwege und -zeiten nachgefragt.²⁵ Zudem wird das Verhalten im Gespräch eingeschätzt und auch die Einschätzung der betreuenden Pädagogen zum

²⁵ Die Fragen orientieren sich an den Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus 2014

Verhalten des aufgenommenen jungen Menschen in der speziellen Clearinggruppe eingeholt. Im Falle der Minderjährigkeit wird das Kind bzw. der Jugendliche in Obhut genommen. Im Falle der Volljährigkeit wird die Person an die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes verwiesen.

5.4 Vormundschaft

Aufgrund der Schutzbedürftigkeit sowie des umfassenden Hilfebedarfs von Kindern und Jugendlichen ohne Eltern, die die Personensorge innehaben, ist die Bestellung eines Vormundes notwendig.

Für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die nicht in das Verteilverfahren aufgenommen werden und die in Wiesbaden bleiben, wird durch den Sozialdienst umA beim Familiengericht die Bestellung eines Vormunds beantragt, der sie gesetzlich vertreten kann. Hierzu wird vom Familiengericht durch Beschluss festgestellt, dass die elterliche Sorge der Eltern ruht, weil sie diese mangels Aufenthalt in Deutschland nicht ausüben können (§ 1674 BGB). In den meisten Fällen wird das Jugendamt vom Familiengericht zum Vormund bestellt. In einigen Fällen übernehmen auch Verwandte die Vormundschaft. In diesen Fällen wurde vorab die Geeignetheit der vorgesehenen Vormünder durch den Sozialdienst umA geprüft und dem Familiengericht darüber eine fachliche Stellungnahme abgegeben. Die Entscheidung über die elterliche Sorge und wer zum Vormund bestellt wird, trifft das Familiengericht. Die Aufgaben eines Vormunds für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling sind neben der rechtlichen Vertretung, der Personen- und Vermögenssorge insbesondere die Vertretung im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren, die Sicherung und Schaffung von Bleibereichtsperspektiven, die Gesundheitsfürsorge und die Beantragung erforderlicher Leistungen. Hierzu gehören im Alltag beispielsweise die Begleitung des Jugendlichen zur Anhörung in seinem Asylverfahren, die Einwilligungen zu ärztlichen/zahnärztlichen Behandlungen und Rücksprache mit den behandelnden Ärzten oder die Antragstellung für Leistungen der Erziehungshilfe.

5.5 Schule und Ausbildung

Mit Zuweisung an eine Gebietskörperschaft sind asylsuchende Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 6 und 15 Jahren schulpflichtig. Die Bildungshintergründe von geflüchteten jungen Menschen sind sehr unterschiedlich. Allen gemeinsam ist, dass sie Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache brauchen. Die Beschulung dieser Seiteneinsteiger

erfolgt an Regelschulen oder an beruflichen Schulen.²⁶ An Regelschulen wurden bei einer größeren Anzahl von Seiteneinsteigern Intensivklassen eingerichtet, in denen grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache vermittelt werden. In diesen Klassen werden Kinder im Alter zwischen 6 und 15 Jahren unterrichtet. Diese Klassen bestehen in der Regel ein Jahr und bereiten den Übergang der Schüler in die Regelklassen vor. Die Integration dieser Schülerinnen und Schüler kann u. a. durch ihre Einbindung in den musisch-ästhetischen Unterricht und in den Sportunterricht von Regelklassen oder von Ganztagsangeboten der Schule gestärkt werden. An Regelschulen werden ferner Intensivkurse angeboten, für Schüler, die keine Intensivklassen besuchen können. An beruflichen Schulen gibt es das Angebot von sogenannten „InteA-Klassen“ (Integration und Ausbildung). Sie sind ein Angebot für alle Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ab 16 bis 19 Jahren²⁷ und vermitteln grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache in Verbindung mit einem beruflichen Fachsprachenerwerb. Sie dauern bis zu zwei Jahre und sollen flexible Übergänge in andere schulische Bildungsgänge ermöglichen, Zugänge zur Ausbildungs- und Berufswelt eröffnen und/oder den Erwerb von Schulabschlüssen wie den Hauptschulabschluss oder den qualifizierten Hauptschulabschluss möglich machen. Diese Klassen haben ein sozialpädagogisches Angebot, welches durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration finanziert wird. Die überwiegende Mehrheit der umA in Wiesbaden besucht die InteA-Klassen an den berufsbildenden Schulen. InteA-Klassen gibt es an folgenden Schulen in Wiesbaden: Kerschensteinerschule, Louise-Schröder Schule, Friedrich-Ebert Schule, Schulze-Delitzsch Schule, Friedrich-List Schule. Mit insgesamt 11 Klassen weist die Kerschensteiner Schule die größte Anzahl von InteA-Klassen auf. Für Schülerinnen und Schüler, die noch keine Schule in ihren Herkunftsländern besucht haben oder das lateinische Alphabet als weitere Schrift erlernen müssen, finden Alphabetisierungskurse während der Unterrichtszeit der vorgenannten Klassen und Kurse statt. Die Ausbildungssituation der Minderjährigen ist stark abhängig von der Aufenthaltsdauer in Deutschland, den damit einhergehenden Deutschkenntnissen aber auch von Vorbildung aus dem Heimatland. Die Versorgung der jungen Menschen mit regulären Ausbildungsplätzen in Betrieben wird angestrebt, ist aber aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse häufig nicht möglich. Meist wird versucht, die jungen Menschen dahingehend zu motivieren, den Schulbesuch maximal auszuschöpfen, um in einem ersten Schritt die Sprachkenntnisse auszubauen. Es werden über die Schulen, insbesondere in den InteA-Klassen, Praktikumsplätze vermittelt. Darüber hinaus werden im Bedarfsfall auch sozialpädagogisch begleitete außerbetriebliche Berufsausbildungen und

²⁶ Im ersten Schritt, etwa 2 Tage nach Aufnahme in der Wohngruppe, findet ein Sprachunterricht zunächst in Sprachkursen durch den Jugendhilfeverbund Antoniusheim statt bis ein Schulplatz zugewiesen wurde. Die Sprachkurse können - je nach individuellem Leistungsvermögen und Interesse - von den Jugendlichen dann auch begleitend zum Schulbesuch als zusätzliche Unterstützung wahrgenommen werden.

²⁷ Im Alter von 20 Jahren ist der Besuch des Hessenkollegs vorgesehen

Qualifizierungsmaßnahmen als Erziehungshilfemaßnahmen bei der Wiesbadener Jugendwerkstatt, dem Johannisstift oder dem Startprojekt von BauHaus eingerichtet.

5.6 Asylantrag und ausländerrechtliche Stellung

In 2015 erfolgte nach umfangreicher Kritik aus Fachverbänden und Vereinen die Anhebung der Altersgrenze zur Asylmündigkeit von 16 auf 18 Jahre mit der Verabschiedung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (§ 12 AsylG). In der Praxis wird nunmehr der Antrag auf Asyl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch den Vormund gestellt.²⁸ Das BAMF hört in der Regel den Antragstellenden persönlich an. Die Anhörung ist ein zentraler Teil des Asylverfahrens. Die unbegleiteten Minderjährigen werden durch den Sozialdienst und die pädagogischen Betreuer auf diese Anhörung vorbereitet. Der Vormund begleitet den Minderjährigen zur Anhörung. Ein wichtiger Teil in der Anhörung ist die Befragung zu den Fluchtgründen, zu dem was im Heimatland passiert ist und was bei einer Rückkehr drohen würde. Die Fluchtgründe müssen durch den Minderjährigen wahrheitsgemäß, chronologisch, detailliert, möglichst lebensnah und widerspruchsfrei vorgetragen werden. Der Anhörer des BAMF stellt die Fragen und protokolliert. Nach einer positiven Entscheidung des BAMF ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Folge. Bei einer negativen Entscheidung des BAMF besteht die Möglichkeit beim Verwaltungsgericht Klage einzureichen. Dies hat sodann eine aufschiebende Wirkung. Das Gericht entscheidet in der Regel nach einer mündlichen Verhandlung. Es kann das BAMF verpflichten den Kläger als asylberechtigt anzuerkennen, die Flüchtlingseigenschaften festzustellen, den europarechtlichen subsidiären Schutz anzuerkennen und/oder nationale Abschiebungsverbote festzustellen. Sowohl Kläger als auch BAMF können gegen ein negatives Urteil beim Verwaltungsgerichtshof die Zulassung der Berufung beantragen bzw. danach Revision beim Bundesverwaltungsgericht. Eine Abschiebung von Minderjährigen wird in Wiesbaden regelhaft nicht vorgenommen. Trotzdem sind für die jungen Menschen die unsichere Bleibeperspektive und der Ausgang ihres Asylverfahrens eine große emotionale Belastung. Auch bei einem gescheiterten Asylverfahren kann der Aufenthalt gesichert werden, wenn die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden sich nach § 25 a AufenthG gut integriert haben. Die Voraussetzungen dazu sind vier Jahre Aufenthalt, erfolgreicher Schulbesuch oder Schulabschluss in Deutschland und eine positive Integrationsprognose. In den allermeisten Fällen ist das Asylverfahren während der Minderjährigkeit noch nicht abgeschlossen. Nicht-EU-Bürger benötigen für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland einen Pass sowie einen Aufenthaltstitel. Duldungen und Aufenthaltsgestattung sind keine Aufenthaltstitel, sondern Papiere, die für eine Übergangszeit konzipiert sind. Bis

²⁸ lange Jahre war es in Hessen Rechtspraxis der Familiengerichte, einen Rechtsanwalt als Ergänzungspfleger zur asyl- und ausländerrechtlichen Vertretung für die Minderjährigen zu bestellen. Mit Beschluss des BGH v. 29.05.2013 zu Ergänzungspflegschaften wurde diese Praxis abgebaut.

zur Asylantragstellung erhalten die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer von der Ausländerbehörde eine Duldung, nach Antragstellung erhalten sie meist eine Aufenthaltsgestattung. Die Residenzpflicht, d. h. die räumliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit, gilt seit dem 01.01.2015 nur in den ersten drei Monaten.²⁹ Dies ist in der Praxis für die jungen Menschen wichtig, wenn sie beispielsweise Verwandte oder Freunde in der Bundesrepublik besuchen möchten oder auch Klassenfahrten, Ausflüge oder Sportturniere außerhalb von Wiesbaden anstehen.

5.7 Hilfen zur Erziehung

Ein Leitgedanke von Erziehungshilfe ist der „Normalität von Lebenssituation“ gerecht zu werden, d. h. eine Orientierung an der Lebenswelt von geflüchteten Menschen in Wiesbaden. Hierzu gehören das Leben als erwachsener Mensch in Gemeinschaftsunterkünften ebenso wie die Nutzung aller Hilfs- und Beratungsangebote der Stadt und der freien Träger für Geflüchtete in Wiesbaden. Die Unterbringung der jugendlichen Minderjährigen erfolgt in speziellen stationären Wohngruppen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die HzE erfolgt i. d. R. stationär gemäß § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform).³⁰ Bei Betreuungsbeginn sind die Jugendlichen im Durchschnitt 16,5 Jahre alt. In diesem Alter ist i. d. R. eine Wohngruppe und nicht eine Vollzeitpflege die geeignete Hilfeform. Es gibt innengeleitete und außengeleitete Betreuungsformen in den Wohngruppen abhängig vom Schutz- und Unterstützungsbedarf sowie vom Entwicklungsstand der jungen Menschen. In den innengeleiteten Wohngruppen ist der Betreuungsschlüssel 1 : 1,8 und in außengeleitete Wohngruppen ist der Betreuungsschlüssel 1 : 2,2.³¹ Aufgrund der exorbitant gestiegenen Einreisezahlen in 2015 war es nicht möglich, angemessen viele Fachkräfte zu akquirieren. Zur Sicherstellung der Betreuung wurden auch Nichtfachkräfte, sogenannte „Alltagshelfer“ eingestellt.³² Die jungen Menschen haben aufgrund ihres Status als Flüchtlinge ohne Familienangehörige ein hohes Bedürfnis nach Zusammensein mit anderen Jugendlichen in ähnlicher Situation, mit ähnlichem kulturellen Hintergrund, Erfahrungen, Essgewohnheiten, um sich nicht vollkommen fremd zu fühlen. Die allgemeinen Ziele in der Betreuungsarbeit sind die Förderung des Spracherwerbs, die Integration in die Schule und Entwicklung einer beruflichen Perspektive. Die jungen Menschen sollen befähigt werden, eigenständig und eigenverantwortlich, d. h. ohne äußere Anleitung und Kontrolle, ihr Leben zu planen und zu gestalten. Eigenverantwortliches Handeln setzt voraus, dass die

²⁹ danach nur noch in Ausnahmefällen gemäß §§ 59 a und 59 b AsylVfG

³⁰ die Art der Hilfe richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall. Neben der Hilfe nach § 34 SGB VIII wurden in 2016 auch Hilfen nach § 19 SGB VIII (Mutter-Kind-Einrichtung) sowie nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe) durchgeführt.

³¹ Auf eine pädagogische Fachkraft kommen 1,8 bzw. 2,2 zu Betreuende.

³² Grundlage hierfür waren die „Praxishinweise zum Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII für Einrichtungen zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA)“ vom hess. Ministerium für Soziales und Integration vom 08.10.2015

Jugendlichen sich selbstwirksam erleben und erfahren. Sie sollen dabei unterstützt werden, sich angemessen mit ihrer eigenen Biographie und ihren Erlebnissen auseinandersetzen zu können und dabei altersentsprechende Entwicklungsaufgaben unter Einbeziehung der notwendigen kulturellen Neuorientierung, ihrer Fluchterfahrungen und Integration in die deutsche Gesellschaft bewältigen können. Die Stärkung einer emotionalen Stabilität wird durch das Erleben der Wohngruppe als einem „sicheren Ort“ und verlässlichen Betreuungspersonen befördert. Die Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung, z. B. einkaufen, der Umgang mit Finanzen und den Behörden werden vermittelt und eingeübt. Es werden zudem Sprachkurse zum Erlernen der deutschen Sprache im Rahmen der Erziehungshilfe angeboten und finanziert. Die Ziele der Jugendlichen werden in gemeinsamen Hilfeplangesprächen zwischen den jungen Menschen, dem Sozialdienst umA und den Betreuern besprochen und vereinbart.³³ Die individuellen Ziele sind je nach Neigungen und Fähigkeiten sehr unterschiedlich. So werden Jugendliche dabei unterstützt, ihre individuellen Bildungsziele zu erreichen. Hierzu werden die unterschiedlichen Bildungsabschlüsse geprüft oder auch die Möglichkeiten diverser Praktika besprochen. Die Jugendlichen werden auch ermuntert lokalen Sportvereinen beizutreten, in welchen sie ihre favorisierten Sportarten in einer nicht nur aus umA bestehenden Gemeinschaft ausüben können. Die Hilfe knüpft immer auch an die vorhandenen Ressourcen und Stärken der jungen Menschen an, versucht diese zu erhalten und weiter zu entwickeln. Der kulturelle und familiäre Hintergrund sowie die Fluchterfahrungen haben die jungen Menschen oft auch in ihrer Selbständigkeit befördert. Im Vergleich zu anderen jungen Menschen in der Jugendhilfe sind sie meist überdurchschnittlich strebsam und motiviert ihre persönlichen Ziele zu erreichen. In Einzelfällen kann eine Hilfe für junge Volljährige, mithin eine weitere Unterstützung durch die Jugendhilfe, notwendig sein. Dies wird im Einzelfall geprüft und die notwendige Jugendhilfe ggfls. bewilligt.

³³ Falls notwendig, wird ein Dolmetscher zum Hilfeplangespräch hinzugezogen.

Die Fallzahlen der einzelnen Hilfearten stellen sich in den Quartalen 2016 wie folgt dar:

Tabelle 8: Hilfearten

Hilfeart	Stand 31.03.2016	Stand 30.06.2016	Stand 30.09.2016	Stand 31.12.2016
§ 33 Vollzeitpflege	1	1	1	1
§ 34 Heim Heimerziehung	213	193	171	150
§ 34 SO Sonstige betreute Wohnform	0	0	2	4
§ 42/34 Heimunterbringung im Kontext Inobhutnahme	6	4	4	5
§ 41 Hilfen für junge Volljährige	15	14	12	13

Quelle: Statistik umA



Grundsatz und Planung

5.8 Gesundheitliche Versorgung

Sobald das Jugendamt einen Minderjährigen in Obhut nimmt oder eine stationäre Erziehungshilfe gewährt, ist das Jugendamt zur Sicherstellung der Krankenhilfe verpflichtet. Der Gesundheitszustand der jungen geflüchteten Menschen nach Ankunft ist sehr unterschiedlich. Er reicht von der Notwendigkeit einer sofortigen stationären Behandlung im Krankenhaus bis hin zur ärztlichen Versorgung bei niedergelassenen Haus- und Fachärzten oder Zahnärzten. Das Behandlungsspektrum ist weit: Hauterkrankungen, schlecht verheilte Verletzungen durch Bombensplitter, schlechter Zahnstatus/Zahnentzündungen, Erkrankungen der Atemwege, posttraumatische Belastungsstörungen etc. Unabhängig vom Vorliegen einer Erkrankung werden die Minderjährigen immer durch Ärzte des kinder- und jugendärztlichen Dienstes beim Gesundheitsamt untersucht. Im Rahmen des Verteilverfahrens wird die Frage geklärt, ob gesundheitliche Gründe gegen eine Verteilung sprechen. Wenn ein Verbleib in Wiesbaden feststeht, wird eine größere kombinierte

Untersuchung vorgenommen.³⁴ Sobald die Vormundschaft eingerichtet ist, wird bei der AOK für den Minderjährigen eine Gesundheitskarte beantragt, die dann für die Arztbesuche und Krankenhausaufenthalte genutzt wird. Eine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Versicherung ist i. d. R. erst mit einem Ausbildungsbeginn möglich. Die Krankenhilfe umfasst alle analogen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie umfasst auch eine notwendige psychotherapeutische Behandlung oder die Vorstellung und Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

5.9 Übergang für junge Volljährige

Mit Volljährigkeit verlassen die jungen Menschen regelhaft die stationäre Einrichtung und wechseln je nach Status in eigene Zimmer/Wohnungen oder in Flüchtlingsunterkünfte für Erwachsene und Familien und in die Betreuung durch den Sozialdienst Asyl des Amtes für Grundsicherung und Flüchtlinge. Soweit Jugendliche schon in der Lage sind, z. B. eine sozialpädagogisch begleitete Berufsvorbereitung oder Berufsausbildung zu absolvieren, wird diese als Jugendhilfemaßnahme auch über die Volljährigkeit hinaus fortgeführt. Um den Übergang aus der Jugendhilfe gut zu gestalten, wird seit Dezember 2015 das Patenprojekt „Antoniuspaten“ durch den Jugendhilfeverbund Antoniusheim konzipiert und durchgeführt. Die jungen Menschen haben ab siebzehneinhalb Jahren die Möglichkeit einen ehrenamtlichen Paten oder eine Patin an ihre Seite gestellt zu bekommen. Das Projekt soll die Selbstbestimmung und Mündigkeit der jungen Menschen fördern sowie eine weitere Integration in die Gesellschaft und Teilhabe am Leben in Wiesbaden begünstigen. Durch einen regelmäßigen Umgang mit deutsch sprechenden Personen im Alltag unterstützt das Projekt allgemein die Sprachvermittlung, die Orientierung in der neuen Umgebung, hilft bei den Herausforderungen des Alltags und soll langfristig tragfähige Kontakte ermöglichen. Die konkreten Aktivitäten sind beispielsweise Freizeitgestaltung, Sprachvermittlung, kultureller Austausch (Besuch von christlichen Kirchen, Moscheen, traditionellen Festen etc.), Begleitung bei Arzt- oder Behördengängen oder auch bei der Wohnungssuche.³⁵ Die Arbeit des Paten/der Patin stellt eine Ergänzung der Betreuungsarbeit in der Jugendhilfe dar, ersetzt aber keinesfalls die professionelle pädagogische Arbeit der stationären Erziehungshilfemaßnahme. Das Patenprojekt umfasst die Schulung und Information der ehrenamtlichen Paten, hierzu gehört unter anderem eine Aufklärung über die Situation und Perspektiven von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern. Des Weiteren erhalten sie Informationen über Aufgaben der Jugendhilfe und rechtliche Rahmenbedingungen aber auch die Anforderungen, die an eine Patenschaft geknüpft werden. Neben der Bereitstellung von zeitlichen Ressourcen (zwei bis drei Stunden in der

³⁴ eine Kombination aus einer Erstaufnahmeuntersuchung nach § 62 Asylgesetz und Seiteinsteigeruntersuchung nach Maßgabe der Schulgesundheitspflege

³⁵ vgl. Jugendhilfeverbund Antoniusheim (Dez.2015): Konzeption des Ehrenamts-Projekts „Antoniuspaten“

Woche) und der personellen Kontinuität, muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.³⁶ Nach der Auswahl der Paten schließt sich ein Kennenlernen zwischen Paten und jungen Menschen unter Beteiligung der Betreuerin/des Betreuers aus der Wohngruppe und der Projektkoordinatoren an. Die Patenschaft stellt einen Anker dar, der über die Jugendhilfe hinaus dem jungen Menschen einen tragfähigen persönlichen Kontakt ermöglicht.

Der Übergang von der Jugendhilfe in das Leistungssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes wird aktiv durch die Betreuer des Jugendhilfeverbundes Antoniusheim, des SD umA und des SD Asyl begleitet. Es werden Termine zur Antragsaufnahme vereinbart, die notwendigen Unterlagen zusammengestellt, ein Platz in der Gemeinschaftsunterkunft vermittelt³⁷ und die konkreten Ansprechpartner vor Ort benannt. In größeren Einrichtungen, sogenannten GU.Plus-Einrichtungen mit mehr als 250 Personen, sind die Büros der Mitarbeiter des SD Asyl direkt vor Ort im Haus. Ansonsten gibt es feste Sprechzeiten in den Büros des Standortes Homburger Straße bzw. die Möglichkeit einer Terminvereinbarung. Der Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft ist für viele junge Volljährige eine einschneidende Veränderung und verständlicherweise auch angstbesetzt. Leider ist die Wohnraumsituation in Wiesbaden derart angespannt, dass eine Anmietung von geeignetem und angemessenem Wohnraum für die jungen Menschen kaum möglich ist. Diese Situation gilt allerdings für sehr viele Menschen in der Landeshauptstadt und eben auch für die Geflüchteten. Mit dem Umzug der jungen Volljährigen verändert sich deren Lebensmittelpunkt. Die jungen Menschen haben oft weiterhin guten Kontakt zu ihren ehemaligen Mitbewohnern der Wohngruppe und den Betreuern und besuchen sich wechselseitig. An der Schul- und Ausbildungssituation ändert sich mit dem Umzug nichts, ebenso wenig an der gesundheitlichen Versorgung. Aufgrund der hohen Bearbeitungsfallzahlen im BAMF erfolgt die Entscheidung im Asylverfahren meist nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Werden entweder der Asylantrag anerkannt oder die Flüchtlingseigenschaften zuerkannt oder Abschiebungsverbote festgestellt, so erfolgt - wenn nicht ausreichend Einkommen zur Verfügung steht - eine Überleitung in das Leistungssystem des SGB II, mithin ist auch hier eine kontinuierliche Deckung des materiellen Bedarfs und der gesundheitlichen Versorgung gegeben.

5.10 Falldarstellung

Mohammad wurde am 09.11.2015 gegen 23:00 Uhr von der Polizei am Hauptbahnhof in Wiesbaden aufgegriffen. Er konnte kein gültiges Ausweisdokument vorlegen und gab an,

³⁶ weitere Festlegungen der Präventionsordnung des Bistums Limburg sehen u. a. die Prüfung der persönlichen Eignung durch Gespräch mit den ProjektleiterInnen, Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung sowie Schulungen vor.

³⁷ es wird versucht die individuellen Bedürfnisse bei der Zimmerbelegung zu berücksichtigen, z. B. bei der Altersgruppe, bei der Zugehörigkeit zu einer Ethnie oder bei dem Wunsch sich mit einem Freund/Bekanntem das Zimmer zu teilen

dass er aus Afghanistan geflüchtet und noch 16 Jahre sei. Die Beamten brachten ihn in eine Wohngruppe des Jugendhilfeverbundes Antoniusheim für unbegleitete minderjährige Ausländer. Die anwesende Nachtbereitschaft der Wohngruppe nahm Mohammad in Empfang und stellte zunächst die Grundversorgung sicher. Am nächsten Tag informierte die Erziehungsleitung des Antoniusheimes den Sozialdienst umA über die nächtliche Aufnahme und es wurden Absprachen zur weiteren Terminierung getroffen. Am 10.11.2015 wurde Mohammad in Begleitung eines Betreuers zum Erstscreening zum Sozialdienst umA gebracht. Hierbei hat das Jugendamt die Aufgabe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42 a SGB VIII die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere oder mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme festzustellen.

Da Mohammad kein Ausweisdokument besessen hatte, wurde bei ihm eine qualifizierte Inaugenscheinnahme nach § 42 f Abs. 1 SGB VIII vorgenommen. Unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips wurde diese von zwei sozialpädagogischen Fachkräften durchgeführt. Zudem war ein neutraler Sprachmittler für die Übersetzung in Farsi zugegen.

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme wurde unter zu Hilfenahme der Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus 2014 durchgeführt.

Zunächst wurde Mohammad zu seinem Alter befragt, wobei er angab, 16 ½ Jahre alt zu sein. Mohammad beantwortete weitere Fragen - unter anderem zum Alter der Eltern, zum Schulbesuch in der Heimat, zur Stellung in der Geschwisterreihe. Das äußere Erscheinungsbild (z. B. Bartwuchs, Körperbau, Stimmlage, Auftreten) wurde berücksichtigt und sein Verhalten und Auftreten war stimmig mit seinem benannten Alter. Das von Mohammad angegebene Alter erschien glaubwürdig, sodass Mohammad nach § 42 a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen wurde.

Im Rahmen des Erstscreenings gab Mohammad auch an, dass sein Onkel in Deutschland lebe, den er bereits aus seiner Heimat kenne und mit dem ihn eine enge Beziehung verbinde. Leider könne der Onkel ihn nicht bei sich zu Hause aufnehmen, da er drei Kinder habe und in einer beengten Drei-Zimmer-Wohnung lebe. Der Onkel wohne im Raum Frankfurt, er sei der Bruder seiner Mutter und Mohammad möchte ihn unbedingt sehen.

In einem zweiten Schritt, dem Clearing, wurde Mohammad zu seiner Fluchtgeschichte und zum Verbleib seiner Eltern befragt. Wir erfuhren, dass ein langer Fluchtweg hinter ihm liegt: Er sei im Frühjahr 2015 aus Afghanistan über Pakistan, den Iran, die Türkei, Italien und Österreich nach Deutschland geflohen. Zurückgelassen in der Heimat habe er seine Eltern und noch jüngere Geschwister.

Auch über seine Fluchtgründe gab er Auskunft: Mohammad sei afghanischer Staatsangehöriger hazarischer Volkszugehörigkeit. Als Angehöriger der Minderheit der Hazara wurde er in seiner Heimat massiv bedroht. Er sei ständigen Kontrollen durch die Taliban ausgesetzt gewesen. Auch der IS habe in seiner Provinz immer wieder Angehörige der Hazara misshandelt und festgenommen.

Da die Stadt Wiesbaden verpflichtet ist, die in § 42 c SGB VIII genannte Aufnahmequote zu erfüllen, wurde Mohammad nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen und nun dauerhaft in einer Wohngruppe des Antoniusheims Wiesbaden untergebracht.³⁸ Hier konnte Mohammad ein Doppelzimmer mit einem gleichaltrigen afghanischen Jugendlichen bewohnen. Beide Jungen waren sich von Beginn an sympathisch und hatten ähnliche Vorstellungen über ihre Ziele und ihr weiteres Leben in Deutschland.

Im Anschluss an die Inobhutnahme leitete der Sozialdienst umA weitere Schritte für den Jugendlichen ein: Zunächst wurde beim Regierungspräsidium Darmstadt die Zuweisung des Jugendlichen zu Wiesbaden beantragt. Darüber hinaus erfolgte die Anrufung des Familiengerichts bezüglich der Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und der Bestellung eines Vormunds für Mohammad. Außerdem wurde das Gesundheitsamt beauftragt, Mohammad ärztlich zu untersuchen.

Nachdem das Amtsgericht die Stadt Wiesbaden zum Vormund für Mohammad bestellt hatte, wurde durch den Vormund die HzE beantragt.

Sobald die Zuweisung von Mohammad zu Wiesbaden gemäß § 42 b Abs. 3 SGB VIII vorlag, konnte bei der Ausländerbehörde eine Duldung beantragt werden. Nach Ausstellung der Duldung wurde beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Asylantrag für Mohammad gestellt.

Nach einer ersten Eingewöhnungsphase im Antoniusheim wurde nach § 36 SGB VIII mit Mohammad ein Hilfeplangespräch geführt. Dies diente dazu, den konkreten Bedarf erzieherischer Hilfe, den Umfang der Hilfe und die einzelnen Schritte zur Zielerreichung genauer zu bestimmen. An dem Gespräch beteiligt waren neben Mohammad seine Bezugsbetreuerin, die Erziehungsleitung des Jugendhilfeverbundes, die Fachkräfte des Amtes für Soziale Arbeit und ein unabhängiger Dolmetscher. Das Ergebnis des

³⁸ Zu diesem Zeitpunkt war bereits das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher seit 01.11.2015 in Kraft, ein Verteilungsschlüssel gemäß Quote lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

Hilfeplanverfahrens wurde in einem Hilfeplan dokumentiert und dem Jugendlichen ausgehändigt.

Wichtige Themen für Mohammad waren in erster Linie der Erwerb der deutschen Sprache, seine Beschulung in einer Integrationsklasse und die soziale Anbindung an einen Sportverein. Aufgrund seiner traumatischen Fluchterlebnisse, die sich in einer Posttraumatischen Belastungsstörung äußerten, wurde die Vorstellung in der ambulanten Kinder- und Jugendpsychiatrie vereinbart.

Mohammad zeigte sich in dem Gespräch sehr engagiert und zielstrebig. Er hatte großes Interesse, Deutsch zu lernen, einen Schulabschluss zu absolvieren und sein Berufsziel des Schreiners zu verfolgen. Er berichtete auch, dass er sich um seine Familie sehr Sorge. Es sei nicht einfach Kontakt zu halten, die Telefonverbindungen seien nicht stabil und beim letzten Telefonat habe seine Mutter ihn über eine schwere Erkrankung seiner jüngsten Schwester informiert. Es mache ihn sehr traurig, seiner Familie nicht helfen zu können.

Im Vorfeld seines 18. Geburtstages fand ein zweites Hilfeplangespräch statt. Inzwischen hatte er den qualifizierten Hauptschulabschluss absolviert und strebte den Realschulbesuch sowie eine anschließende Lehre als Schreiner an. Im Gespräch ging es um die Klärung der beruflichen Perspektive mittels Praktika und das Suchen einer geeigneten Wohnung. Ebenfalls sollte eine zunehmende Verselbständigung in alltagspraktischen Dingen (Kochen, Gänge zum Amt und Arzt) eingeübt werden. Ein Pate des Projekts „Antoniuspaten“ wurde vermittelt, der ihn auch nach dem 18. Lebensjahr begleitet und einmal wöchentlich als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Kurz vor Ende der Jugendhilfemaßnahme erhielt er die Einladung zur Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, zu der er vom Vormund begleitet wurde. Die Entscheidung über die Anhörung hat er leider nicht mehr vor seinem 18. Geburtstag erhalten, sodass das Ergebnis für den Sozialdienst umA offen blieb.

Während der gesamten Zeit der Jugendhilfe waren im Rahmen der Amtsvormundschaft zahlreiche Entscheidungen und Einverständniserklärungen für Mohammad zu treffen, u. a. Behandlungen beim Arzt, Anmeldung zur Schule und zu Praktika, Erteilung der Besuchserlaubnis bei Verwandten.

Im Regelfall endet die Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen mit Eintritt der Volljährigkeit. Da sich Mohammad sehr gut entwickelt hatte und über das 18. Lebensjahr hinaus kein weiterer Jugendhilfebedarf bestand, wurde er in die Abteilung „Asylbewerberleistungen“ übergeführt, wo er zukünftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht. Mohammad hatte Glück - mit Unterstützung der

Betreuer hatte er sich aktiv um eine kleine Wohnung bemüht, in die er zu seinem 18. Geburtstag einziehen durfte.

Mohammad zeigte eine hohe Motivation, sich in die Gesellschaft zu integrieren und seine Chance in Deutschland zu nutzen. Die Jugendhilfe hat ihn dabei unterstützt, die ersten Schritte für eine gelingende Integration zu meistern.

Abkürzungsverzeichnis

BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGH	Bürgerliches Gesetzbuch
BSA	Bezirkssozialarbeit
EU	Europäische Union
eSE	Emotional-soziale Entwicklung
GU.Plus	Gemeinschaftsunterkunft Plus
HdJR	Haus des Jugendrechtes
HSL	Hessischen Statistischen Landesamtes
HzE	Hilfe zur Erziehung
InteA-Klassen	Integration und Ausbildung
JiS	Jugendhilfe im Strafverfahren
KiEZ	KinderElternZentrum
ProFiel	professionelle Familienbetreuung
RAG	Regionale Arbeitsgruppe
RP	Regierungspräsidium
SD	Sozialdienst
SGB II	Zweites Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB XII	Zwölftes Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe)
SoKom	soziales Kompetenztraining
umA	unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer
WJW	Wiesbadener Jugendwerkstatt

Anhang

Zu Kapitel 1:

- Ausgewählte Lebenslagedimensionen junger Menschen in den Stadtteilen (RAG 1-8)

Zu Kapitel 3:

- Belegung Bereitschaft- und Kurzeitpflegestellen 2015

Ausgewählte Daten zu jungen Menschen und Familien in den Stadtteilen, RAG und Wiesbaden insgesamt (Quelle: Wiesbadener Sozialatlas)

Nördliche Innenstadt und Vororte (RAG 1)

	Zentrum	Bergkirchenviertel	City Ost, Nord-Ost	Sonnenberg, Rambach	RAG I insg.	WI gesamt		
Daten Stand 31.12.2016								
Soziale Bedarfslage gemäß letzter Sozialraumanalyse (Daten von 2011)	hoch	hoch	niedrig	niedrig				
Anzahl unter 12-Jähriger (Zielgruppe K)	339	734	2.907	1.083	5.063	33.260		
Anzahl 12- unter 18-Jähriger (Zielgruppe J)	141	386	1.360	612	2.499	16.072		
Anzahl unter 18-jährige	480	1.120	4.267	1.695	7.562	49.332		
Anzahl 18- bis unter 21-Jährige	119	227	871	294	1.511	9.108		
Summe u21	599	1.347	5.138	1.989	9.073	58.440		
Kinderarmutsquote u18 (Bezug von Leistungen nach dem SGB II/XII) %	41,5%	42,5%	8,6%	4,3%	14,8%	22,2%		
Anzahl Haushalte mit Kindern (u18)	292	709	2.569	992	4.562	29.405		
Alleinerziehendenquote	33,9%	37,7%	21,6%	16,8%	23,8%	23,1%		
Quote großer Familien (mit 3 oder mehr Kindern)	11,6%	10,6%	9,3%	10,2%	9,9%	11,5%		

Westend und Bleichstraße (RAG 2)

	Inneres Westend	Äußeres Westend	RAG II insg.	WI gesamt		
Daten Stand 31.12.2016						
Soziale Bedarfslage gemäß letzter Sozialraumanalyse (Daten von 2011)	hoch	mittel				
Anzahl unter 12-Jähriger (Zielgruppe K)	1.112	1.244	2.356	33.260		
Anzahl 12- unter 18-Jähriger (Zielgruppe J)	485	425	910	16.072		
Anzahl unter 18-jährige	1.597	1.669	3.266	49.332		
Anzahl 18- bis unter 21-Jährige	335	324	659	9.108		
Summe u21	1.932	1.993	3.925	58.440		
Kinderarmutsquote u18 (Bezug von Leistungen nach dem SGB II/XII) %	52,5%	27,7%	39,8%	22,2%		
Anzahl Haushalte mit Kindern (u18)	869	1.076	1.945	29.405		
Alleinerziehendenquote	31,1%	30,5%	30,7%	23,1%		
Quote großer Familien (mit 3 oder mehr Kindern)	18,3%	9,3%	13,3%	11,5%		

Südliche Innenstadt (RAG 3)

	Adolfsallee, Luxemburgplatz	Dichterviertel, Biebricher Allee	Rheingauviertel	Hasengarten-, Friedenstr.	RAG III insg.	WI gesamt		
Daten Stand 31.12.2016								
Soziale Bedarfslage gemäß letzter Sozialraumanalyse (Daten von 2011)	mittel	niedrig	mittel	mittel				
Anzahl unter 12-Jähriger (Zielgruppe K)	1.016	855	850	781	3.502	33.260		
Anzahl 12- unter 18-Jähriger (Zielgruppe J)	409	428	378	315	1.530	16.072		
Anzahl unter 18-jährige	1.425	1.283	1.228	1.096	5.032	49.332		
Anzahl 18- bis unter 21-Jährige	342	230	217	165	954	9.108		
Summe u21	1.767	1.513	1.445	1.261	5.986	58.440		
Kinderarmutsquote u18 (Bezug von Leistungen nach dem SGB II/XII) %	23,4%	13,3%	22,3%	17,5%	19,3%	22,2%		
Anzahl Haushalte mit Kindern (u18)	896	812	778	702	3.187	29.405		
Alleinerziehendenquote	24,0%	20,2%	25,2%	19,2%	22,2%	23,1%		
Quote großer Familien (mit 3 oder mehr Kindern)	10,6%	10,0%	9,3%	8,8%	9,7%	11,5%		

Westliche Siedlungen (RAG 4)

	Klarenthal	Hollerborn, Daimlerstr.	Europaviertel	Künstlerinnenviertel	Dostojewski-, Waldstr.	RAG IV insg.	WI gesamt		
Daten Stand 31.12.2016									
Soziale Bedarfslage gemäß letzter Sozialraumanalyse (Daten von 2011)	hoch	hoch	mittel	hoch					
Anzahl unter 12-Jähriger (Zielgruppe K)	1.368	1.031	857	668	3.924	33.260			
Anzahl 12- unter 18-Jähriger (Zielgruppe J)	739	483	323	285	1.830	16.072			
Anzahl unter 18-jährige	2.107	1.514	1.180	953	5.754	49.332			
Anzahl 18- bis unter 21-Jährige	340	239	227	141	947	9.108			
Summe u21	2.447	1.753	1.407	1.094	6.701	58.440			
Kinderarmutsquote u18 (Bezug von Leistungen nach dem SGB II/XII) %	34,9%	27,1%	18,9%	33,1%	29,3%	22,2%			
Anzahl Haushalte mit Kindern (u18)	1.200	839	725	573	3.337	29.405			
Alleinerziehendenquote	21,3%	26,6%	22,1%	32,6%	24,8%	23,1%			
Quote großer Familien (mit 3 oder mehr Kindern)	15,3%	13,0%	9,8%	10,8%	12,7%	11,5%			

Dotzheim und Frauenstein (RAG 5)

	Dotzheim-alt/Kohlneck	Siedlungen Dotzheim	Schelmengraben	Frauenstein	Sauerland, Belzbachtal	RAG V insg.	WI gesamt		
Daten Stand 31.12.2016									
Soziale Bedarfslage gemäß letzter Sozialraumanalyse (Daten von 2011)	mittel	niedrig	hoch	niedrig	hoch				
Anzahl unter 12-Jähriger (Zielgruppe K)	1.373	386	1.043	211	735	3.748	33.260		
Anzahl 12- unter 18-Jähriger (Zielgruppe J)	706	281	426	120	396	1.929	16.072		
Anzahl unter 18-jährige	2.079	667	1.469	331	1.131	5.677	49.332		
Anzahl 18- bis unter 21-Jährige	417	168	195	63	254	1.097	9.108		
Summe u21	2.496	835	1.664	394	1.385	6.774	58.440		
Kinderarmutsquote u18 (Bezug von Leistungen nach dem SGB II/XII) %	18,0%	8,7%	42,1%	6,0%	35,1%	25,8%	22,2%		
Anzahl Haushalte mit Kindern (u18)	1.233	417	735	204	652	3.245	29.405		
Alleinerziehendenquote	20,7%	14,4%	24,9%	13,7%	21,0%	20,6%	23,1%		
Quote großer Familien (mit 3 oder mehr Kindern)	11,4%	7,9%	24,1%	7,8%	14,4%	14,3%	11,5%		

Biebrich und Schierstein (RAG 6)

	Biebrich-Siedlungen	Gräselberg	Schierstein	Biebrich-alt, Bibb, Kalle	Parkfeld, Rosenfeld	RAG VI insg.	WI gesamt		
Daten Stand 31.12.2016									
Soziale Bedarfslage gemäß letzter Sozialraumanalyse (Daten von 2011)	niedrig	hoch	mittel	hoch	hoch				
Anzahl unter 12-Jähriger (Zielgruppe K)	936	798	1.041	1.728	442	4.945	33.260		
Anzahl 12- unter 18-Jähriger (Zielgruppe J)	504	345	529	789	265	2.432	16.072		
Anzahl unter 18-jährige	1.440	1.143	1.570	2.517	707	7.377	49.332		
Anzahl 18- bis unter 21-Jährige	296	190	272	465	110	1.333	9.108		
Summe u21	1.736	1.333	1.842	2.982	817	8.710	58.440		
Kinderarmutsquote u18 (Bezug von Leistungen nach dem SGB II/XII) %	10,7%	38,9%	14,2%	31,2%	22,3%	23,9%	22,2%		
Anzahl Haushalte mit Kindern (u18)	782	685	998	1.506	431	4.402	29.405		
Alleinerziehendenquote	20,1%	27,7%	21,7%	25,0%	22,0%	23,5%	23,1%		
Quote großer Familien (mit 3 oder mehr Kindern)	10,9%	13,4%	7,9%	13,3%	11,6%	11,5%	11,5%		

Östliche Vororte (RAG 7)

	Bierstadt	Nordöstliche Vororte	Erbenheim-Hochfeld	Erbenheim (ohne Hochfeld)	Nordenstadt	Delkenheim	RAG VII insg.	WI gesamt		
Daten Stand 31.12.2016										
Soziale Bedarfslage gemäß letzter Sozialraumanalyse (Daten von 2011)	mittel	niedrig	hoch	mittel	niedrig	niedrig				
Anzahl unter 12-Jähriger (Zielgruppe K)	1.388	2.046	639	659	831	575	6.138	33.260		
Anzahl 12- unter 18-Jähriger (Zielgruppe J)	679	1.111	307	309	454	307	3.167	16.072		
Anzahl unter 18-jährige	2.067	3.157	946	968	1.285	882	9.305	49.332		
Anzahl 18- bis unter 21-Jährige	377	558	175	155	177	156	1.598	9.108		
Summe u21	2.444	3.715	1.121	1.123	1.462	1.038	10.903	58.440		
Kinderarmutsquote u18 (Bezug von Leistungen nach dem SGB II/XII) %	14,7%	6,1%	39,6%	16,0%	10,2%	20,0%	14,3%	22,2%		
Anzahl Haushalte mit Kindern (u18)	1.222	2.004	549	580	799	537	5.691	29.405		
Alleinerziehendenquote	24,4%	17,6%	20,9%	22,6%	18,4%	19,0%	20,1%	23,1%		
Quote großer Familien (mit 3 oder mehr Kindern)	10,2%	8,3%	13,7%	10,2%	9,0%	9,3%	9,6%	11,5%		

Amöneburg, Kastel und Kostheim (RAG 8)

	Amöneburg	Kastel-alt	Kastel-, Kostheim-Neubaugebiete	Kostheim-alt	RAG VIII insg.	WI gesamt		
Daten Stand 31.12.2016								
Soziale Bedarfslage gemäß letzter Sozialraumanalyse (Daten von 2011)	hoch	mittel	hoch	mittel				
Anzahl unter 12-Jähriger (Zielgruppe K)	254	1.064	1.032	1.145	3.495	33.260		
Anzahl 12- unter 18-Jähriger (Zielgruppe J)	97	499	572	556	1.724	16.072		
Anzahl unter 18-jährige	351	1.563	1.604	1.701	5.219	49.332		
Anzahl 18- bis unter 21-Jährige	53	327	296	325	1.001	9.108		
Summe u21	404	1.890	1.900	2.026	6.220	58.440		
Kinderarmutsquote u18 (Bezug von Leistungen nach dem SGB II/XII) %	38,5%	19,6%	32,4%	19,3%	24,7%	22,2%		
Anzahl Haushalte mit Kindern (u18)	203	830	895	1.039	2.966	29.405		
Alleinerziehendenquote	26,6%	20,0%	25,1%	21,3%	22,4%	23,1%		
Quote großer Familien (mit 3 oder mehr Kindern)	15,3%	12,3%	15,6%	11,3%	13,1%	11,5%		

Auswertung der Inobhutnahmen von Kindern 0 - 12 Jahre in Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestellen 2016
(Stichtag 31.12.2016)

Alter		Geschlecht		Dauer		Folmaßnahme		Grund	
< 1 Jahr	18	weiblich	20	< 1 Monat	15	Vollzeitpflege	9	Vernachlässigung/ Überforderung	25
1 - 3 Jahre	12	männlich	27	1 - 3 Monate	13	Verwandtenpflege	1	Psych. Erkrankung der Eltern	7
4 - 6 Jahre	10			3 - 6 Monate	3	Erziehungsstelle		Sucht der Eltern	4
7 - 12 Jahre	6			6 - 9 Monate	8	Einrichtung	4	Misshandlung	7
> 12 Jahre	1			9 - 12 Monate	1	Rückführung	26	Sex. Missbrauch	1
davon:				noch offen	5	Adoptionspflege	2	Haft	1
Zweier- Geschwisterreihen;	5								
Dreier- Geschwisterreihen	0								
						noch offen	5	Klinik/Krankheit der Eltern	1
								Ablehnung d. Kd.	1
	47		47		47		47		47

